

Landesbericht Österreich

Lyane Sautner / Sophie Sackl

Inhalt

Einführung	309
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	310
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	310
I. Legitimation der Verjährung	310
II. Rechtsnatur der Verjährung	316
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	317
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	322
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	322
II. Verjährungsfrist	324
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	324
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	329
3. Berechnung der Verjährungsfrist	332
4. Beeinflussung des Fristablaufs	333
III. Folgen der Verjährung	347
IV. Reichweite der Verjährung	352
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	353
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	353
II. Verjährungsfrist	354
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	354
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	354
3. Beeinflussung des Fristablaufs	356
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	361
C. Praxisrelevantes Fallbeispiel	361

Einführung

Das österreichische Kriminalstrafrecht kennt sowohl eine Verjährung der Strafverfolgung als auch eine Verjährung der Vollstreckung von Strafen und vorbeugenden Maßnahmen. Das Rechtsinstitut der Verjährung ist zentral im sechsten Abschnitt des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs geregelt (§§ 57–60 öStGB) und daher im materiellen Recht eingeordnet. Darüber hinaus enthält sowohl das Finanzstrafgesetz mit den §§ 31 und 32 öFinStrG als auch das Mediengesetz mit § 32 öMedienG Verjährungsregelungen, die den Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebiets Rechnung

tragen, im Übrigen aber an das öStGB angelehnt sind. Bedeutung für die Verjährung hat über die genannten Bestimmungen hinaus die Regelung der zeitlichen Geltung von Strafgesetzen (§ 61 öStGB, § 4 Abs 2 öFinStrG), die in Bezug auf nach der Tat erlassene Strafgesetze einen Günstigkeitsvergleich mit den zur Zeit der Tatbegehung geltenden Bestimmungen vorsieht. Die Frage, ob bzw. in welcher Form diese Regelung gilt, wenn Verjährungsbestimmungen nachträglich geändert werden, zählt in Österreich zu den umstrittenen Fragen im Zusammenhang mit der Verjährung.

A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

I. Legitimation der Verjährung

Die Legitimationsansätze des Rechtsinstituts der Verjährung sind in Österreich heterogen. Wenngleich die Verjährung, wie noch gezeigt wird, als materieller Strafaufhebungsgrund betrachtet wird,¹ sind die Legitimationsansätze nicht auf materiell-rechtliche Gesichtspunkte beschränkt. Die Verjährung steht in Österreich damit, was den *Grund der Straflosigkeit* betrifft, auf dem Boden einer *gemischten Verjährungstheorie*.² In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Strafgesetzbuchs von 1974³, das eine gegenüber dem Strafgesetz von 1852 deutlich geänderte Konzeption der Verjährung entwickelte, werden die gängigen Begründungen der Verjährung grundgelegt:⁴

„Der Entwurf erblickt den Grund der Straflosigkeit nach Ablauf der Verjährungszeit nicht nur in der durch die Länge der verstrichenen Zeit bewirkten Schwierigkeit des Beweises. Unter diesem Gesichtspunkt allein wäre die bloß nach der Schwere des Delikts und nicht nach der Art des Beweises abgestufte Verschiedenheit der Verjährungszeiten kaum erklärlich. Der maßgebende Gesichtspunkt ist vielmehr

1 Siehe sogleich unter II.

2 *Fabrizy*, Strafgesetzbuch, 12. Aufl. 2016, § 57 Rn. 1; *Anzenberger*, RZ 2011, 164 (166); a.A. *Triffterer*, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1994, 500.

3 BGBl. 1974/60.

4 Abgedruckt in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg.), Dokumentation zum Strafgesetzbuch, 1974, E §§ 56 bis 57, 107.

der Wegfall des Bedürfnisses nach Bestrafung oder Sicherung. Dieses Bedürfnis richtet sich einerseits danach, wie sehr durch die Tat das Bewußtsein der Rechtssicherheit erschüttert worden, andererseits danach, ob ein Rückfall zu befürchten ist. Das erste Element hängt von der Schwere der Tat ab, die sich im Strafraumen spiegelt. Auf das Gewicht der konkreten einzelnen Tat kann hier nicht abgestellt werden, weil die Verjährung Schuldpruch und Strafzumessung ausschließt. Im Sinne des zweiten Elements verlangt der Entwurf, daß der Täter in der Verjährungszeit keine auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende mit Strafe bedrohte Handlung mehr begangen hat (§ 60 Abs. 2).“

Im Zentrum der Legitimation der Verjährung steht danach das *durch Zeitablauf erloschene Bedürfnis nach Bestrafung oder Sicherung*, für das die Erschütterung des allgemeinen Rechtsbewusstseins und die Rückfallwahrscheinlichkeit des Rechtsbrechers maßgeblich sind. Es wird somit ein Bezug zu *General- und Spezialprävention* hergestellt. Ergänzend nennen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage *Beweisschwierigkeiten*, die mit der zeitlichen Distanz zur Tat häufig auftreten, als Grund für die Verjährung. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass Verjährungsfristen, die allein von der Deliktsschwere abhängen, die von Fall zu Fall unterschiedlich fortschreitende Verschlechterung der Beweislage nicht abbilden könnten.⁵ Die genannten Legitimationsgründe sollen nach der Regierungsvorlage für die *Verfolgungs-* wie für die *Vollstreckungsverjährung* gleichermaßen gelten.⁶ Der sich daraus ergebende Bruch in der Argumentation, dass Beweisschwierigkeiten zwar eine Urteilsfindung erschweren können, der Vollstreckung eines bereits gefällten Urteils aber nicht entgegenstehen,⁷ wird zwar insofern abgeschwächt, als Beweisschwierigkeiten nicht als Hauptgrund der Verjährung genannt werden; gänzlich beseitigt wird die Diskrepanz dadurch aber nicht.

5 Siehe dazu *Asholt*, Verjährung im Strafrecht, 2016, 99 f. Demgegenüber vertritt *St. Seiler* (Strafrecht Allgemeiner Teil II, 8. Aufl. 2017, Rn. 577) die Ansicht, dass sich das Erlebnis eines schwereren Delikts im Gedächtnis eines Zeugen länger einprägt, was der Beweislage zu Gute kommt und deshalb die Abstufung der Verjährungsfristen nach der Deliktsschwere rechtfertigen soll.

6 *Bundesministerium für Justiz* (Fn. 4), E § 59, 109.

7 Vgl. *Lorenz*, Die Verjährung im Strafrechte, 1934, 33; *Asholt* (Fn. 5), 100 m.w.N.

In Rechtsprechung und Schrifttum wird der *Entfall des Strafbedürfnisses*⁸ bzw. der *Bestrafungsnotwendigkeit*⁹ als entscheidender Legitimationsgrund der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung betrachtet. Der Zeitverlauf schwäche das Strafbedürfnis ab, bis dieses letztlich ganz entfällt.¹⁰ Spezial- und generalpräventive Erwägungen werden dafür ins Treffen geführt.¹¹ Diese lassen sich dahin gehend zusammenfassen, dass der Zeitablauf eine *Verwirklichung der Strafzwecke vereitelt* oder die *Strafzwecke bereits* ohne Strafe *erreicht* wurden. In beiden Konstellationen ist eine Strafe folglich nicht mehr legitim.

In Bezug auf die *Spezialprävention* wird zum einen argumentiert, dass eine Strafe, die nicht auf den Fuß folgt, ihren resozialisierenden Zweck verfehlt und dadurch als bloße Vergeltung begangenen Unrechts aufgefasst werden könnte.¹² Zum anderen wird auf die *Legalbewährung des Täters* als *Ausdruck erfolgreicher Resozialisierung* abgestellt: „Der Täter, der sich lange nach der Tat wohlverhalten hat, ist offensichtlich auch ohne Strafe resozialisiert. ... Auch seine Identifizierung mit der früheren Tat lässt sich nur schwer begründen.“¹³ Diese Argumentation steht mit § 58 Abs. 2 öStGB im Einklang, wonach die Verjährung gehemmt wird, wenn der Täter innerhalb der Verjährungsfrist eine auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Durch den argumentativen Rückgriff auf die Legalbewährung bleibt die Resozialisierung nicht

8 RIS-Justiz RS0086395, etwa OGH SSt 60/76: „Vorrangiger Zweck jeder strafrechtlichen Verjährungsvorschrift ist es, dem Entfall des Strafbedürfnisses infolge Zeitablaufs Rechnung zu tragen.“ OGH SSt 43/10 (noch zum StG); *Triffterer* (Fn. 2), 499; *Fabrizy*, StGB, § 57 Rn. 1; *Schallmoser*, in: *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg.), SbgK, 2016, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 13 und 15; *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger* (Hrsg.), StGB Kommentar, 4. Aufl. 2017, § 57 Rn. 2, § 59 Rn. 1; *Zerbes*, in: *Sieber/Cornils* (Hrsg.), Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, Allgemeiner Teil, Bd. V, 2010, 635 (638); *Leitner/Plückhahn*, Finanzstrafrecht kompakt, 3. Aufl. 2014, Rn. 69; *Durl*, JBl 2011, 91 (91); *Jubasz*, JBl 2011, 214 (214).

9 *St. Seiler* (Fn. 5), Rn. 574, 594; *ders.*, in *Birklbauer u.a.* (Hrsg.), StGB Praxiskommentar, 2018, § 57 Rn. 1.

10 Vgl. *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 57 Rn. 2.

11 Vgl. *Marek*, in: *Höpfel/Ratz* (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2018, Vor §§ 57–60 Rn. 3; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl*, Strafrecht Allgemeiner Teil II, 2. Aufl. 2016, 241; *Zerbes*, in: *Sieber/Cornils*, 635; der Sache nach ebenso bereits *Stohanzl*, in: *Keller* (Hrsg.), Zum neuen Strafrecht. Referate zum allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfes gehalten bei der Richterwoche 1973, 1974, 135 (135).

12 Vgl. *St. Seiler* (Fn. 5), Rn. 574.

13 *Zerbes*, in: *Sieber/Cornils*, 635; ähnlich bereits *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 150 (151); *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 12.

auf der Ebene eines generalisierten Postulats, sondern kann als Legitimationsgrund für den konkreten Rechtsbrecher nutzbar gemacht werden.

Generalpräventive Überlegungen betreffen sowohl die Stärkung des Normgeltungsbewusstseins und des Normvertrauens (*positive Generalprävention*) als auch die Abschreckung der Allgemeinheit (*negative Generalprävention*). Beide Aspekte sollen durch Strafe nur dann erfolgreich verwirklicht werden können, wenn sie in einem überschaubaren zeitlichen Konnex zur Tat stehen. So erfordere die Stärkung der Normtreue der Bevölkerung eine rasche Reaktion des Staates auf strafbares Verhalten.¹⁴ Umgekehrt könne das Vertrauen in die Rechtsordnung bei einer lange Zeit nach der Tat durchgeführten Strafverfolgung kaum noch gestärkt werden.¹⁵ Vielmehr könne eine Strafverfolgung eines resozialisierten Täters lange Zeit nach der Tat sogar nachteilige Effekte erzielen, indem die Strafverfolgung in Widerspruch zum „Gerechtigkeitsgefühl der Allgemeinheit“¹⁶ trete. Der zuletzt genannte Gedanke weist auf den Zusammenhang von positiver Generalprävention und Spezialprävention hin, wonach die generalpräventive Erforderlichkeit einer strafrechtlichen Reaktion auch von der Resozialisierung des konkreten Rechtsbrechers abhängt.¹⁷ Die Frage, woran genau es liegt, dass eine lange Zeit nach der Tat verhängte Strafe die Zielsetzungen der positiven Generalprävention kaum noch zu verwirklichen vermag, führt zum *Normgeltungsschaden*, den eine Straftat in der Bevölkerung auslöst. Es handelt sich dabei im engeren Sinn um die Verunsicherung in Bezug auf die Geltung der durch die Tat verletzten Norm, im weiteren Sinn um die Störung des Vertrauens, dass die Mitmenschen diese Norm befolgen.¹⁸ Die zeitliche Distanz zur Straftat wird in der Regel die Erinnerung an die Tat¹⁹ und damit auch den Normgeltungsschaden schwinden lassen;²⁰ denn ohne Erinnerung ist einem im Bewusstsein des Menschen, konkret in seiner Vorstellung über Geltung, Befolgung und

14 Vgl. *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 151.

15 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 13.

16 *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 151, der besonders schwere Straftaten von dieser Argumentation jedoch ausnimmt.

17 Vgl. *Sautner*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 2010, 372.

18 Vgl. *Sautner* (Fn. 17), 378; *Velten*, Normkenntnis und Normverständnis, 2002, 186 f.

19 Vgl. *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 3.

20 Vgl. *Durl*, JBl 2011, 91: „geschwundene[s] Interesse der Gemeinschaft an der Ahndung der Tat“.

Verletzung einer Norm liegenden Schaden, die Grundlage entzogen.²¹ So stellt *Stobanzl* fest: „Die Verjährung wurzelt im Zeitablauf. Er übt auf die Straftat eine tilgende und heilende Wirkung aus, indem er sie allmählich der Vergessenheit überliefert, ihre Folgen aufhebt und in der Regel auch die zu Rechtswidrigkeiten hinneigende Gesinnung des Täters aufhören macht.“²² Dieselben Überlegungen dürften auch der Grund sein, dass der Strafverfolgung einer lange zurückliegenden Tat kaum noch zugetraut wird, in der Bevölkerung abschreckend zu wirken.²³

Neben spezial- und generalpräventiven Erwägungen wird die Verjährung durch *faktische Nachteile* gerechtfertigt, die ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Vollstreckung eines Urteils für den Betroffenen, seine Angehörigen und nicht zuletzt für die Allgemeinheit häufig mit sich bringen würde.²⁴ Ebenso könne eine Strafverfolgung lange Zeit nach der Tat zum gesellschaftlichen Ruin und Abgleiten des Rechtsbrechers in die Kriminalität führen.²⁵

Angesichts der genannten Argumente für die Verjährung stellt sich die Frage, ob es auch Gründe gibt, die gegen die Verjährung bzw. zumindest für eine Verlängerung der Verjährungsfrist sprechen. *Opfergesichtspunkte* könnten solche Gründe sein. Es ist in Österreich anerkannt, dass Opfer ein legitimes Interesse an der Strafverfolgung und Sanktionierung des ihnen widerfahrenen inkriminierten Verhaltens haben und das Strafverfahren somit auch ihren Interessen dient.²⁶ Seine gesetzliche Anerkennung fand das Verfolgungsinteresse von Opfern durch die Einführung eines Antrags auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens (§ 195 öStPO) im Zuge der Reform des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens.²⁷ Dieses Instrument er-

21 Nicht ausgeschlossen ist freilich, dass der Normgeltungsschaden ohne Bezug zu einer konkreten Straftat unspezifisch weiterbesteht. Die generalpräventive Wirksamkeit von Sanktionen ist jedoch auch und gerade in diesem Fall fraglich.

22 Vgl. *Stobanzl*, in: Keller, 135.

23 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 13.

24 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 15.

25 Vgl. *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 153.

26 Vgl. ErläutRV 1165 BlgNR 21. GP 217; *Sautner* (Fn. 17), 280 ff.; *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008, 886 (886 f.); *Sautner*, in: *Sautner/Jesioneck* (Hrsg.), *Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive*, 2017, 85 (98).

27 BGBl. I 2004/19, das nach 4-jähriger Legisvakanz in Kraft trat. Mittlerweile ist ein Recht des Opfers auf Überprüfung des Verzichts auf Strafverfolgung auch durch die EU-RL 2012/29, ABl L 2012/315, 57 v. 14.11.2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten vorgesehen (Art. 11), die den RB über die Stellung des Opfers im Strafverfahren aus dem Jahr 2001 ablöste.

laubt es Opfern, die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gerichtlich überprüfen zu lassen. Noch vor seiner Schaffung hatte der österreichische Gesetzgeber die Verfolgungsinteressen von Opfern im Auge, als er durch das StRÄG 1998²⁸ die Verjährungsfrist bestimmter Sexualdelikte durch Einführung einer Anlaufhemmung verlängerte (§ 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB).²⁹ War das Opfer bei Tatbegehung minderjährig, begann die Verjährungsfrist erst mit Erreichen der Volljährigkeit des Opfers zu laufen. Die Verlängerung der Verjährungsfrist sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass viele Sexualstraftaten an Kindern erst Jahre nach deren Begehung und oft erst nach Ablauf der Verjährungsfrist bekannt werden, die Opfer häufig aber erst mit Erreichen der Adoleszenz oder noch später beginnen, über das Erlebte zu sprechen und es zu verarbeiten.³⁰ Hinzu kommt, dass jugendliche Opfer in der Familie möglicherweise Druck ausgesetzt sind, das Geschehen nicht anzuzeigen bzw. nicht dazu auszusagen.³¹ Zweck der Anlaufhemmung des § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB war bzw. ist³² es somit, den betreffenden Opfer eine *realistische Chance* zu geben, *durch Ausübung ihres Anzeigerechts ein Strafverfahren in Gang zu setzen*.³³ Während die Legitimität dieser Zielsetzung nicht bestritten wird,³⁴ wurde § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB in seiner konkreten Ausgestaltung kritisiert. Insbesondere wurde vorgebracht, die Verjährung werde zu lange hinausgeschoben, als dass eine Strafe noch spezial- bzw. generalpräventiv wirken könne.³⁵

Die zweite, wenn auch schwächere Säule der Legitimation der Verjährung bilden in Österreich die mit der Zeit auftretenden *Beweisschwierigkeiten* und die daraus resultierende *Gefahr von Fehlurteilen*, die selbst der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ nicht gänzlich beseitigen kann.³⁶ Durch das Abnehmen der Verlässlichkeit der Beweismittel werde die *Untersuchung*

28 BGBl. I 1998/153.

29 Zur Problematik der rückwirkenden Anwendbarkeit von § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB siehe unten bei Fn. 61.

30 ErläutRV 1230 BlgNR 20. GP12; siehe dazu ausführlich *Eder-Rieder*, JAP 2003/2004, 133 (139 f.).

31 Vgl. *Eder-Rieder*, JAP 2003/2004, 140; *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 152.

32 Die Bestimmung wurde seither mehrfach ausgedehnt; siehe dazu unten bei Fn. 66 sowie Fn. 209.

33 Vgl. *Eder-Rieder*, JAP 2003/2004, 140 f.

34 Vgl. *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 152; *Schmoller*, JRP 2001, 64 (77).

35 Vgl. *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 152 ff.; ähnlich *Anzenberger*, RZ 2011, 164 (167) im Zusammenhang mit einer Novelle des § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB.

36 Vgl. *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 3; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 14; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 241; *Tipold*, in: Leukauf/

wie auch Verteidigung erschwert.³⁷ Überdies können nachteilige Wirkungen bei den Opfern eintreten, wenn es lange Zeit nach der Tat mangels Beweisen zu einem Freispruch kommt.³⁸ Während *Opfergesichtspunkte* im Kontext einer strafrechtstheoretischen Legitimation der Verjährung also für eine Verlängerung der Verjährung sprechen können, verhält es sich im Zusammenhang mit Beweisschwierigkeiten genau umgekehrt.

II. Rechtsnatur der Verjährung

Die Verfolgungsverjährung stellt nach einhelliger Ansicht einen *persönlichen Strafaufhebungsgrund*³⁹ und *kein Verfolgungshindernis*⁴⁰ dar. Dies wird aus der Überschrift des § 57 öStGB sowie aus § 57 Abs. 2 öStGB abgeleitet, wo von der *Verjährung der Strafbarkeit* bzw. vom *Erlöschen der Strafbarkeit* die Rede ist.⁴¹ Als Strafaufhebungsgrund gehört die Verjährung dem materiellen Recht an. Die Verjährung beseitigt die Strafbarkeit der betreffenden Straftat,⁴² was bedeutet, dass die Strafbarkeit nachträglich aufgehoben wird. Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld bleiben als solche jedoch bestehen.⁴³ Die Verfolgungsverjährung bewirkt, dass der mutmaßliche Tä-

Steininger, § 57 Rn. 2; *St. Seiler* (Fn. 5), Rn. 577; *ders.*, StGB Praxiskommentar, § 57 Rn. 1; *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 151 f.; *Zerbes*, in: Sieber/Cornils 635; *Leitner/Plückhahn* (Fn. 8), Rn 31; *Durl*, JBl 2011, 91; *Juhasz*, JBl 2011, 214.

37 Vgl. *Stobanzl*, in: Keller, 135.

38 Vgl. *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 153.

39 OGH EvBl 2007/182; OGH Urt. v. 16.12.2008, 11 Os 170/08x, 11 Os 171/08v; OGH JBl 2009, 668; OGH EvBl 2011/63; *Triffiterer* (Fn. 2), 499; *Stobanzl*, in: Keller, 136; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 25; *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 3; *Fabrizzy*, StGB, § 57 Rn. 2; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 1; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 240; *St. Seiler* (Fn. 5), Rn. 572; *Köck*, Finanzstrafrecht, 6. Aufl. 2017, 35; *Seewald/Tannert*, in: Tannert (Hrsg.), FinStrG, 2011, § 31 Rn. 1; *Durl*, JBl 2011, 91; *Juhasz*, JBl 2011, 214.

40 OGH Urt. v. 21.10.2008, 11 Os 138/08s.

41 OGH EvBl 1982/166; *Triffiterer* (Fn. 2), 499.

42 OGH SSt 2008/42 und OGH EvBl 2011/63; siehe auch RIS-Justiz RS0091923: „Die Verjährung ist ein Strafaufhebungsgrund; die dadurch bewirkte Nichtigkeit ergreift (darum) nicht nur den Schuldspruch, sondern alle Unrechtsfolgen, das ist die ganze Verurteilung, bestehend aus Schuldspruch, Strafausspruch und Verfallung in den Kostenersatz.“

43 OGH SSt 43/10 (noch zum StG); *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 22; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 1.

ter einer Straftat nach Ablauf einer gesetzlich vorgesehenen Zeit nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden darf.⁴⁴

Wenngleich der Oberste Gerichtshof (OGH) immer wieder betont, die Verjährung stelle einen Strafaufhebungsgrund dar,⁴⁵ wird seine Rechtsprechung als inkonsequent kritisiert, wenn es um die Rechtsfolgen der Verjährung geht. Das betrifft die Frage, ob nachträglich geänderte Verjährungsvorschriften, die für den Täter nachteilig sind, auf vor der Rechtsänderung begangene Taten angewandt werden dürfen. Nach Ansicht des OGH ist eine Rückwirkung nur ausgeschlossen, wenn die Tat bereits während der Geltung des früheren Rechts verjährt ist.⁴⁶ Denn *Verjährungsbestimmungen* seien lediglich als „*potentiell den Entfall der Strafbarkeit bewirkende Normen*“⁴⁷ zu betrachten. Das trägt dem OGH den berechtigten Vorwurf ein, die Verjährung der Sache nach wie ein bloßes Verfolgungshindernis zu behandeln.⁴⁸

Unter *Vollstreckungsverjährung* versteht man, dass eine rechtskräftig verhängte Strafe oder vorbeugende Maßnahme gegen den dazu verurteilten Täter nach Ablauf einer gesetzlich vorgesehenen Zeit nicht mehr vollstreckt werden darf.⁴⁹ Der staatliche Vollstreckungsanspruch ist erloschen.⁵⁰ Wie die Verfolgungsverjährung bildet die Vollstreckungsverjährung einen *persönlichen Strafaufhebungsgrund*.⁵¹

III. Verjährung im Lichte der Verfassung

Das österreichische Verfassungsrecht kennt keine spezifische Regelung der strafrechtlichen Verjährung. Insbesondere existiert *kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes subjektives Recht auf Verjährung*.

44 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 16; *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 4.

45 Siehe dazu die Nachweise in Fn. 39.

46 OGH SSt 64/59; OGH RZ 2005/20; OGH ÖJZ-LSK 2008/56.

47 OGH Urt. v. 29.1.2008, 11 Os 130/07p; OGH ÖJZ-LSK 2008/56; Hervorhebung durch die Verfasserinnen.

48 Vgl. etwa *Durl*, AnwBl 2009, 314 (314 ff., 317 ff.); siehe dazu näher unten bei Fn. 72 ff., Fn. 228 ff.

49 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 16; *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 4.

50 Vgl. *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 240.

51 Vgl. *Fabrizy*, StGB, § 59 Rn. 1; *St. Seiler* (Fn. 5), Rn. 572; *Leitner/Plückhahn* (Fn. 8), Rn 31; *Köck* (Fn. 39), 35.

Allgemeine Schranken für die einfachgesetzliche Ausgestaltung der Verjährung ergeben sich aber aus dem *Gleichheitssatz*. Der Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG, Art. 66 Abs. 1 und 2 Staatsvertrag St. Germain) erlegt dem Gesetzgeber nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) ein *Verbot unsachlicher Differenzierung* auf. Dagegen wird durch eine gesetzliche Ungleichbehandlung verstoßen, für die kein rechtfertigender Grund vorhanden ist.⁵² Das setzt notwendigerweise einen Vergleich der maßgeblichen Normen voraus. So würde eine die Verjährung regelnde Bestimmung wohl gegen das Verbot unsachlicher Ungleichbehandlung verstoßen, wenn für eine strafbare Handlung mit geringem Unrechtsgehalt, wie ein einfacher Diebstahl es etwa ist, eine solche Verjährungsfrist vorgesehen wird, wie sie sonst nur für Kapitalverbrechen gilt. Abgesehen davon könnte eine überlange Verjährungsfrist für ein Delikt mit geringem Unrechtsgehalt auch dem *allgemeinen Sachlichkeitsgebot* widersprechen, das der VfGH dem Gleichheitssatz entnimmt.⁵³ Denn es könnte in einem solchen Fall – unabhängig von einem Vergleich mit den Verjährungsfristen anderer Delikte – ein sachliches Missverhältnis zwischen dem durch das Delikt verwirklichten Unrecht und der Dauer der Verjährungsfrist angenommen werden.

Fraglich ist, welche Bedeutung das verfassungsgesetzliche *Rückwirkungsverbot* für die Verjährung entfaltet. Das Rückwirkungsverbot fußt als Aspekt des Gesetzlichkeitsprinzips in der österreichischen Verfassung auf Art. 7 EMRK,⁵⁴ und wird darüber hinaus aus dem Gleichheitssatz abgeleitet.⁵⁵ Art. 7 EMRK verbietet die Verurteilung wegen einer Handlung oder Unterlassung, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar war. Darüber hinaus darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Im Kontext der Verjährung stellt sich die Frage, ob eine *nachträgliche gesetzliche Verlängerung der Verjährungsfrist* gegen das Rückwirkungsverbot verstößt. Dabei kommt sowohl der Fall in Betracht, dass die Verjährungsfrist zum Zeitpunkt der Verlängerung noch läuft, als auch der Fall, dass sie bereits abgelaufen ist. Nach der Judikatur des EGMR

52 Vgl. *Berka*, Verfassungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 1644 ff.

53 Vgl. dazu *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz, 2008, 260 ff.; *Berka* (Fn. 52), Rn. 1640; *Mayer/Muzak*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, 5. Aufl. 2015, Art. 2 StGG III.1.

54 Vgl. *Steininger*, in: Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), SbgK, 1993, § 1 Rn. 8. Die EMRK wurde als Bundesverfassungsgesetz in die österreichische Rechtsordnung übernommen.

55 VfGH VfSlg 6182; VfSlg 3961, 5411, 7705, 8195, 8589, 8994; VfGH 10. 10. 1988, G 121/88; *Thienel*, ÖJZ 1990, 161 (169 ff.).

zu Art. 7 Abs 1 EMRK stellt eine nachträgliche gesetzliche Verlängerung der Verjährungsfrist grundsätzlich keine verbotene Rückwirkung dar.⁵⁶ Verjährungsfristen betreffen nach Ansicht des EGMR weder die Strafbarkeit noch den anwendbaren Sanktionsrahmen, sondern regeln lediglich die Verfolgbarkeit.⁵⁷ Unzulässig sind nach der Rechtsprechung des EGMR hingegen die Verlängerung einer bereits abgelaufenen Verjährung⁵⁸ sowie willkürliche Verlängerungen von Verjährungsfristen.⁵⁹

Diese weitreichende Tolerierung rückwirkender Verlängerungen von Verjährungsfristen durch den EGMR steht in einem Spannungsverhältnis⁶⁰ zu der in Österreich herrschenden Ansicht, wonach die Verfolgungsverjährung einen Strafaufhebungsgrund darstellt.⁶¹ Wird, wie in Österreich angenommen, der staatliche Strafanspruch durch Zeitablauf beseitigt, hat die Verjährung Einfluss auf die Strafbarkeit selbst, konkret darauf, wie lange die Strafbarkeit besteht. Verjährungsfristen nachträglich zu verlängern, bedeutet dann, die Strafbarkeit eines Verhaltens zu erstrecken, ohne dass dies zur Zeit der Tatbegehung gesetzlich vorgesehen war. Es wäre konsequent, eine als materiellen Strafaufhebungsgrund verstandene Verjährung dem Rückwirkungsverbot zu unterstellen. Eine mit dem System des österreichischen Strafrechts vereinbare Lösung der Problematik wäre folglich ein *generelles Verbot einer rückwirkenden Verlängerung von Verjährungsfristen*,⁶² und zwar unabhängig davon, ob die Verjährungsfrist im Einzelfall noch offen ist oder nicht.⁶³

Entgegen dieser Ansicht wurden durch verschiedene Gesetzesnovellen An- und Fortlaufhemmungen mit der *Anordnung rückwirkender Gültigkeit* in das öStGB eingefügt. So wurde beispielsweise § 58 Abs. 3 öStGB durch

56 EGMR, Urt. v. 22.6.2000, Coëme u.a. v. Belgien, Z. 149; Frowein, in: Frowein/Peukert (Hrsg.), EMRK, 3. Aufl. 2009, Art. 7 Rn. 8; Meyer, in: Wolter (Hrsg.), SK-StPO, Bd. X, 5. Aufl. 2019, Art. 7 Rn. 55; Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl. 2016, § 24 Rn. 152; ebenso bereits Lewisch, Verfassung und Strafrecht, 1993, 98, 138.

57 Vgl. Meyer, SK-StPO, Art. 7 Rn. 55.

58 A.A. Grabenwarter/Pabel (Fn. 56), § 24 Rn. 152.

59 Vgl. Meyer, SK-StPO, Art. 7 Rn. 55.

60 Vgl. Meyer, SK-StPO, Art. 7 Rn. 55.

61 Siehe oben bei Fn. 28.

62 So R. Seiler, FS Platzgummer, 1995, 39 (42).

63 Vgl. i.d.S. Höpfel, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2004, § 1 Rn. 64; Sympathie für diese Ansicht findet sich auch bei Durl, in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), 32. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, 2005, 55 (79); ders., RZ 2005, 242 (249).

das StRÄG 1998⁶⁴ um eine Ziffer 3 ergänzt, wonach bei bestimmten Sexualdelikten die Zeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Opfers in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen ist.⁶⁵ Diese Anlaufhemmung wurde durch weitere Novellen schrittweise ausgedehnt und überwiegend mit der Anordnung ihrer rückwirkenden Wirksamkeit verbunden, sofern die Strafbarkeit bei Inkrafttreten der jeweiligen Novelle noch nicht erloschen war.⁶⁶ Ein Widerspruch zu Art. 7 Abs. 1 EMRK wurde durch die Regierungsvorlage zum StRÄG 1998⁶⁷ bestritten und wird durch den OGH⁶⁸ und Stimmen in der Literatur⁶⁹ verneint.

Auf den ersten Blick weniger gravierend erscheint die Rückwirkungsproblematik, wenn Verjährungsbestimmungen geändert werden, *ohne mit einer gesetzlichen Rückwirkungsanordnung versehen* zu sein. Denn § 61 öStGB ordnet an, dass Strafgesetze nur auf Taten anzuwenden sind, die nach dem Inkrafttreten begangen wurden. Auf früher begangene Taten sind sie dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Für den Bereich des Finanzstrafrechts findet sich eine § 61 öStGB entsprechende Regelung in § 4 Abs. 2 öFinStrG. Die Rückwirkung setzt damit einen *Günstigkeitsvergleich* voraus. Der Täter darf durch die rückwirkende Anwendung jüngerer Bestimmungen nicht schlechter gestellt werden als durch die zur Tatzeit geltende Rechtslage (*lex mitior*-Grundsatz).⁷⁰ Da die Verjährung in Österreich als ein materieller Strafaufhebungsgrund betrachtet wird, erscheint es selbstverständlich, nachträglich geänderte Verjährungsbestimmungen nur unter der Voraussetzung des § 61 öStGB bzw. § 4 Abs. 2 öFinStrG auf zuvor begangene Taten anzuwenden.⁷¹ Demgegenüber verneinte der OGH in einigen Entscheidungen die Relevanz des Günstigkeitsvergleichs für die Verjährung. Für die Frage der Verjährung einer Tat sei nur das im Entscheidungszeitpunkt geltende Recht maßgeblich, es sei denn,

64 Siehe dazu bereits oben, Fn. 29.

65 Ein weiteres Beispiel einer Rückwirkung novellierter Verjährungsvorschriften findet sich im Zweiten Gewaltschutzgesetz (2. GeSchG), Art. XIV Abs. 2 des BGBl. I 2009/40.

66 Art. V Abs. 3 des BGBl. I 1998/153; Art. XIV des BGBl. I 2009/40.

67 ErläutRV 1230 BlgNR 20. GP 35.

68 OGH, Urt. v. 12.11.2002, 14 Os 111/02; OGH, Urt. v. 20.12.2006, 13 Os 111/06g.

69 *Durl*, RZ 2005, (245); *ders.*, AnwBl 2009, 314 (315); *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 30.

70 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 28 f.

71 Vgl. *Durl*, AnwBl 2009, 317 ff.; *St. Seiler/Th. Seiler*, Finanzstrafgesetz, 4. Aufl. 2014, § 4 Rn. 5; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 40 ff.

die Tat ist bereits unter der Geltung des früheren Rechts verjährt.⁷² Mittlerweile ist der OGH auf einen Günstigkeitsvergleich eingeschwenkt, ohne jedoch inhaltlich von der dargelegten Position abzugehen:⁷³ Verjährungsbestimmungen würden nicht schon zur Tatzeit, sondern erst mit Ablauf der Verjährungsfrist strafbefreiende Wirkung entfalten. Als „potentiell den Entfall der Strafbarkeit bewirkende Normen“ seien sie zwar in den Günstigkeitsvergleich einzubeziehen. Sie würden die Rechtslage aber nur dann zu Gunsten des Täters beeinflussen, wenn das die Strafaufhebung aktualisierende Fristende auf einen Zeitpunkt fällt, zu dem die Verjährungsnorm noch in Geltung sei. Die Kritik an dieser Position setzt zum einen an der Rechtsnatur der Verjährung als Strafaufhebungsgrund an, die es erforderlich mache, die Verjährung dem Günstigkeitsvergleich zu unterziehen.⁷⁴ Zum anderen wird zu Recht darauf hingewiesen, dass gesetzliche Rückwirkungsanordnungen, wie sie im Zusammenhang mit § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB erlassen wurden,⁷⁵ überflüssig wären, wenn eine Rückwirkung auch im Interpretationswege erzielt werden könnte.⁷⁶ Tatsächlich wird der Günstigkeitsvergleich des § 61 öStGB nur durch gesetzliche Rückwirkungsanordnungen außer Kraft gesetzt.

Verfassungsrechtlich bedeutsam ist für die Verjährung schließlich der Grundsatz *in dubio pro reo*. Der Grundsatz legt fest, dass im Fall von Zweifeln stets zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden ist (§ 14 öStPO). Verfassungsrechtlich findet der Zweifelsgrundsatz in Österreich seine Basis in der Unschuldsvormutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK)⁷⁷ und wird bisweilen auch aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet.⁷⁸ In seinem Kernbereich bedeutet der *in dubio pro reo*-Grundsatz, dass das Gericht bei Zweifeln über die Straf-

72 Siehe etwa OGH SSt 64/59; OGH RZ 2005/20; OGH ÖJZ-LSK 2008/56; weitere Nachweise bei *Durl*, AnwBl 2009, 324 Fn. 9.

73 RIS-Justiz RS0116876; vgl. etwa OGH Urt. v. 29.1.2008, 11 Os 130/07p; OGH ÖJZ-LSK 2008/56; OGH EvBl 2011/63; zustimmend *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 23.

74 Vgl. *Durl*, AnwBl 2009, 317 f.; *ders.*, JBl 2011, 95 ff.; *St. Seiler/Th. Seiler* (Fn. 71), § 4 Rn. 5.

75 Siehe die Nachweise in Fn. 66.

76 Vgl. *Durl*, RZ 2005, 245; *ders.*, AnwBl 2009, 318 ff., der überdies auch auf Widersprüche in der Rechtsprechung hinweist.

77 Vgl. , Urt. v. 6.12.1988, Barberà u.a. v. Spanien, Z. 77; EGMR, Urt. v. 24.7.2008, Melich u.a. v. Tschechische Republik, Z. 49; *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 56), § 24 Rn. 141; *Schmoller*, Alternative Tatsachenaufklärung im Strafrecht, 1986, 56; *ders.*, in: Fuchs/Ratz (Hrsg.), WK-StPO, 2012, § 14 Rn. 39; *Lendl*, in: Fuchs/Ratz (Hrsg.), WK-StPO, 2009, § 258 Rn 35.

78 Vgl. *Schmoller*, WK-StPO, § 14 Rn. 40; *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens, 2017, Rn. 2.215.

barkeit betreffende Tatsachen den Angeklagten freizusprechen hat. Dazu zählen auch Strafaufhebungsgründe wie die Verjährung,⁷⁹ sodass der *in dubio pro reo*-Grundsatz auch auf die *tatsächlichen Voraussetzungen der Verjährung* anzuwenden ist,⁸⁰ etwa wenn zweifelhaft ist, wann der Deliktserfolg eingetreten ist.

2. Komplex: Verfolgungsverjährung

I. Unverjährbarkeit von Straftaten

Nach § 57 Abs. 1 öStGB verfällt der staatliche Strafanspruch bei bestimmten strafbaren Handlungen nicht durch einen gesetzlich normierten Zeitablauf. Das Strafgesetzbuch kennt sohin unverjährbare Delikte, die bis zum Tod des Beschuldigten verfolgt werden können.⁸¹ Dies sind solche, die mit Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie die strafbaren Handlungen nach dem 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs. Bei folgenden Delikten ist eine Verjährung aufgrund der Strafdrohung ausgeschlossen:

- Mord (§ 75 öStGB);
- Erpresserische Entführung bei Todesfolge (§ 102 Abs. 3 öStGB);
- Schwerer Raub bei Todesfolge (§ 143 Abs. 2, 3 öStGB);
- Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (§ 177a Abs. 2 öStGB);
- Vergewaltigung bei Todesfolge (§ 201 Abs. 2 öStGB);
- Geschlechtliche Nötigung bei Todesfolge (§ 202 Abs. 2 öStGB);
- Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person bei Todesfolge (§ 205 Abs. 3 öStGB);
- Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen bei Todesfolge (§ 206 Abs. 3 öStGB);
- Sexueller Missbrauch von Unmündigen bei Todesfolge (§ 207 Abs. 3 öStGB);
- Luftpiraterie (§ 185 Abs. 2 öStGB);

79 Vgl. *Schmoller*, WK-StPO, § 14 Rn. 48; *Fabrizy*, Die österreichische Strafprozessordnung, 2017, § 14 Rn. 2; *Kroschl*, in: *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO. Strafprozessordnung Kommentar, Bd. I, 2013, § 14 Rn. 6.

80 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 17.

81 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 4; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 241; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 1; *St. Seiler* (Fn. 5), 156.

- Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186 Abs. 3 öStGB);
- Folter bei Todesfolge (§ 312 a Abs. 2 öStGB);
- Grenzmenge überschreitender Suchtgifthandel bei Begehung in einer Verbindung einer größeren Anzahl von Menschen (§ 28 a Abs. 5 öSMG);
- Strafbare Handlungen nach dem VerbotsG (§§ 3a, 3e, 3f öVerbotsG);
- Seeraub (§ 45 Abs. 2 öSeeschiffahrtsG).

Unabhängig von der Strafdrohung verjähren die nach dem 25. Abschnitt des Besonderen Teils des öStGB (§§ 321–321k öStGB) strafbaren Handlungen nicht.⁸² Der 25. Abschnitt stellt neben dem *Völkermord* auch *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* sowie *Kriegsverbrechen* und das *Verbrechen der Aggression* unter Strafe.

Jene Argumente, die für die Verjährung von Straftaten sprechen, sind umgekehrt auch in der Debatte um die Unverjährbarkeit bestimmter Straftaten relevant.⁸³ Der österreichische Gesetzgeber trägt der Abnahme des Bestrafungsbedürfnisses insofern Rechnung, als mit dem Ablauf einer Frist von 20 Jahren die Strafraumen herabgesetzt werden und anstelle der angeordneten lebenslangen Freiheitsstrafe eine zeitliche Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren tritt (§ 57 Abs. 1 öStGB).⁸⁴ Für die Berechnung dieser zeitlich herabgesetzten Sonderfrist verweist § 57 Abs. 1 öStGB sinngemäß auf die allgemeine Verjährungsfrist nach § 57 Abs. 3 öStGB sowie die Verlängerung der Verjährungsfrist gem. § 58 öStGB. Daraus folgt, dass diese Frist hinsichtlich Beginn, Ablauf und potentieller Hemmungen gleich einer regulären Verjährungsfrist zu behandeln ist. Die Tat wird daher bei Aufrechterhaltung des staatlichen Strafanspruchs lediglich mit gelinderer Strafe bedroht.⁸⁵

82 Vgl. *Tipold*, in: Leukauf/Steinger, § 57 Rn. 7; *St. Seiler* (Fn. 5), 156; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 241; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 6; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 1.

83 Vgl. *Zerbes*, in: Sieber/Cornils, 636.

84 Vgl. *Zerbes*, in: Sieber/Cornils, 636; *St. Seiler* (Fn. 5), 156; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 6; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 241; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 2.

85 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 7; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 2; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 241.

Eine *faktische Unverjährbarkeit* ergibt sich dem Wortlaut nach aus § 31 Abs. 1 S. 3 öFinStrG.⁸⁶ Während der Erfolgseintritt im Kernstrafrecht für die Auslösung des Verjährungsbeginns nicht relevant ist, statuiert § 31 Abs. 1 S. 3 öFinStrG, dass die Verjährungsfrist erst mit Erfolgseintritt beginnt. Auf den Wortlaut beschränkt, würde dies bedeuten, dass die Verjährungsfrist für Finanzvergehen, die im Versuchsstadium verbleiben, mangels Erfolgseintritts niemals zu laufen beginnen würde.⁸⁷ In derartigen Versuchskonstellationen lägen – sachlich ungerechtfertigt – faktisch unverjähbare Taten vor. Die Rechtsprechung und die h.L. gehen in diesem Zusammenhang von einer planwidrigen Lücke aus.⁸⁸ Diese wird dadurch geschlossen, dass die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs angewandt werden, wonach die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört.⁸⁹

II. Verjährungsfrist

1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Mit Ausnahme der unverjähbaren strafbaren Handlungen tritt bei den übrigen Delikten die Verjährung nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Fristen ein. Die Dauer der Verjährungsfrist orientiert sich an der Höhe der *abstrakten Strafandrohung* des einschlägigen Delikts und ist nach Konzeption des öStGB fünfstufig gestaffelt.⁹⁰ Die Verjährungsfristen können sich bei Vorliegen bestimmter Umstände verlängern. Somit beruht das öStGB

86 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 38; Lässig, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2016, § 31 FinStrG Rn. 4; Lang/Seilern-Aspang, in: Tannert/Kotschnigg (Hrsg.), FinStrG Kommentar, 2018, § 31 Rn. 42.

87 Vgl. Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 9; Lang/Seilern-Aspang, FinStrG Kommentar, § 31 Rn. 42; Lässig, WK-StGB, § 31 FinStrG Rn. 4; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 38; Juhasz, JBl 2011, 217.

88 Vgl. RIS-Justiz RS0087276, siehe etwa OGH Urt. v. 4.7.1996, 15 Os 48/96; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 38; Lässig, WK-StGB, § 31 FinStrG Rn. 4; Juhasz, JBl 2011, 217.

89 Vgl. RIS-Justiz RS0087276, siehe etwa OGH Urt. v. 4.7.1996, 15 Os 48/96; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 38; Juhasz, JBl 2011, 217; Lässig, WK-StGB, § 31 FinStrG Rn. 4.

90 Vgl. Marek, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 7; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 9; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 241; St. Seiler (Fn. 5), 157; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 21.

auf einem Konzept der *relativen Verjährung* und kennt keine absoluten Verjährungsfristen.⁹¹ Die Fristen reichen gem. § 57 Abs. 3 öStGB von 20 Jahren, wenn die Handlung nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit mehr als 10-jähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, bis zu 1 Jahr, wenn die Handlung mit nicht mehr als 6-monatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist.

Konkret wird auf jene Strafdrohung abgestellt, die für das dem Urteil zu Grunde gelegte Delikt gilt.⁹² Hingegen kommt es nicht auf das angeklagte Delikt an.⁹³

Ein positives Wirken des Täters wird zur Erlangung der Strafaufhebung durch Verjährung nicht verlangt. Der Täter kommt in den Genuss der *Verjährung durch reinen Zeitablauf*. Weder ist es erforderlich, dass der Täter Wiedergutmachung leistet, noch dass er nicht ins Ausland geflüchtet ist, noch dass er keinen Nutzen mehr aus der Straftat zieht.⁹⁴

Die Fristen der Verfolgungsverjährung orientieren sich an der *Strafobergrenze* des jeweiligen Delikts. Obligatorische Strafschärfungsvorschriften sind insofern zu berücksichtigen. Das gilt für eine *Strafschärfung bei Rückfall* gem. § 39 Abs 1 und Abs 1a öStGB⁹⁵ in der Fassung des Gewaltschutzgesetzes 2019⁹⁶ sowie für *terroristische Straftaten* gem. § 278c Abs. 2 öStGB.⁹⁷ Demgegenüber hat die Strafzumessungsregel für *strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung* gem. § 313 öStGB bei der Ermittlung der für die Verjährung relevanten Strafdrohung außer Acht zu bleiben, weil diese Bestimmung lediglich eine *fakultative Erhöhung der Strafdrohung* ermöglicht.⁹⁸

Während sich im Kernstrafrecht die Länge der Verjährungsfrist nach den §§ 57 ff. öStGB richtet, sehen Sonderbestimmungen im Bereich des Ju-

91 Vgl. Marek, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 12; Schallmoser, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 18.

92 Vgl. OGH Urt. v. 15.4.1982, 13 Os 43/82; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 3.

93 Vgl. OGH Urt. v. 15.4.1982, 13 Os 43/82.

94 Vgl. Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 22; St. Seiler, in: Birklbauer u.a. (Hrsg.), StGB Praxiskommentar, 2018, § 57 Rn. 1; ders. (Fn. 5), 156.

95 Vgl. Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 39 Rn. 1 (Stand: Februar 2020, rdb.at).

96 BGBl. I 2019/105.

97 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 10; Plöchl, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2018, § 278c Rn. 25.

98 Vgl. RIS-Justiz RS0125293, siehe etwa OGH Urt. v. 23.7.2009, 13 Os 44/09h; RIS-Justiz RS0091333; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 10; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 242; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 3; Fabrizy, StGB, § 57 Rn. 4. Siehe aber die neue Rechtslage nach dem Gewaltschutzgesetz 2019.

gendstrafrechts, des Finanzstrafrechts und des Medienstrafrechts davon abweichende Regelungen vor.

Im *Jugendstrafrecht* sind für die Bestimmung der Verjährungsfrist die modifizierten bzw herabgesetzten Strafdrohungen des JGG zu beachten. Die *allgemeinen Strafdrohungen* werden bei strafbaren Handlungen, die von Jugendlichen (§ 1 Z. 2 öJGG) oder jungen Erwachsenen (§ 19 JGG) begangen wurden, zwingend *herabgesetzt* (§ 5 Z. 2–5 öJGG, § 36 öStGB i.V.m. § 19 öJGG). Diese reduzierten Strafraumen bewirken in weiterer Folge *kürzere Fristen für die Verfolgungsverjährung*.⁹⁹ Das österreichische Strafrecht kennt mit den Delikten des 25. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs auch im Bereich des Jugendstrafrechts unverjähnbare Taten. Denn diese Delikte sind unabhängig von ihrer Strafdrohung unverjähbar. Eine Reduktion des Strafraumens im Sinne des § 5 öJGG hat auf die Unverjähbarkeit daher keinen Einfluss.¹⁰⁰ Dies resultiert aus § 57 Abs. 1 öStGB, der normiert, dass alle Straftaten nach dem 25. Abschnitt des Strafgesetzbuchs als unverjähbar zu qualifizieren sind und dies unabhängig von der Strafdrohung. Insofern ist der Strafraumen nach § 5 öJGG zwar für Jugendliche und junge Erwachsene grundsätzlich zu reduzieren; auf die Unverjähbarkeit der genannten Delikte wirkt sich das aber nicht aus.

Wer das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, gilt gem. § 1 Z. 5 öJGG als junger Erwachsener. Einige Bestimmungen des § 5 öJGG sind infolge des JGG-ÄndG 2015¹⁰¹ nunmehr nicht nur auf Jugendliche, sondern auch auf junge Erwachsene anzuwenden.¹⁰² So normiert etwa § 36 öStGB, dass für junge Erwachsene die in § 19 öJGG vorgesehenen reduzierten Strafdrohungen heranzuziehen sind. Diese Sonderbestimmungen sind insofern bei der Ermittlung der Verjährungsfrist zu berücksichtigen, als dass der Strafsatz dadurch deutlich verändert wird.¹⁰³ Die Unverjähbarkeit der Delikte nach dem 25. Abschnitt des

99 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 31; *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 8; *Schroll*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2016, § 5 JGG Rn. 29; *St. Seidler*, PK-StGB, § 57 Rn. 5; *ders.* (Fn. 5), 157; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 5.

100 Vgl. ErläutRV 348 BlgNR 25. GP 3; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 33; a.A. *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 8.

101 BGBl. I 2015/154.

102 Vgl. *Schroll*, WK-JGG, § 5 Rn. 1/2; *Ebner*, WK-StGB, § 36 Rn. 1.

103 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 35; *Schroll*, WK-StGB, § 5 JGG Rn. 29; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 9; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 242; *Fabrizy*, StGB, § 57 Rn. 4.

Strafgesetzbuchs erstreckt sich auch auf junge Erwachsene.¹⁰⁴ Die Unverjährbarkeit strafbarer Handlungen, die mit Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 57 Abs. 1 öStGB), gilt für junge Erwachsene auf Grund der Obergrenze von 15 Jahren (§ 19 Abs. 1 öJGG) nicht.¹⁰⁵

Eine eigenständige Regelung für die Verfolgungsverjährung normiert § 31 öFinStrG für den *Bereich des Finanzstrafrechts*. Als speziellere Regelung verdrängt dieser im Anwendungsbereich des öFinStrG die Verjährungsregeln des öStGB. Die *Verjährungsfrist* beträgt nach § 31 Abs. 2 öFinStrG für *Finanzvergehen, die keine Finanzordnungswidrigkeiten sind, 5 Jahre*.

Für *Medieninhaltsdelikte*¹⁰⁶ ist die Verjährung durch § 32 öMedienG geregelt, der als *lex specialis* kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung im Anwendungsbereich des Mediengesetzes die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verdrängt.¹⁰⁷ Die Sonderregelungen beziehen sich auf *Beginn und Dauer der Verjährungsfrist*.¹⁰⁸ Gegenüber den § 57 Abs. 1 bis 3 und § 58 Abs. 1 öStGB gilt § 32 öMedienG nicht bloß subsidiär, sondern exklusiv, somit auch dann, wenn die Verjährung nach den allgemeinen Strafgesetzen früher eintreten würde.¹⁰⁹ Bei dieser Verjährungsvorschrift handelt es sich um ein *Privileg der Medien*. Medieninhalte werden typischerweise über einen längeren Zeitraum verbreitet. Bis die mit Strafe bedrohte Handlung abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört, würden Jahre vergehen.¹¹⁰ Eine Anwendung der allgemeinen Verjährungsregelung würde insofern zu unbilligen Ergebnissen führen, als die Verjährungsfrist eine rechtspolitisch nicht erwünschte und unverhältnis-

104 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 31; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 35; Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 1; Fabrizy, StGB, § 57 Rn. 4.

105 Vgl. Marek, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 9; Schroll, WK-StGB, § 5 JGG Rn. 29; Fabrizy, StGB, § 57 Rn. 4.

106 Gemäß der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Z. 12 öMedienG handelt es sich bei einem Medieninhaltsdelikt um eine durch den Inhalt eines Mediums begangene mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht. Maßgeblich ist daher zunächst, dass die strafbare Handlung durch den Inhalt eines Mediums begangen wurde.

107 Vgl. Röggl/Zöchbauer, MR 2018, 4 (7); Rami, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2011, § 32 MedienG Rn. 3; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 42; Schallmoser, JSt 2018, 370 (374); Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 25.

108 Vgl. Rami, WK-StGB, § 32 MedienG Rn. 3; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 42 f.

109 Vgl. Rami, ÖJZ 2014, 810 (811); Rami, WK-StGB, § 32 MedienG Rn. 3a.

110 Vgl. Rami, ÖJZ 2018, 477 (478); Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 10.

mäßig lange Dauer erreichen würde.¹¹¹ Medieninhaltsdelikte sind grundsätzlich als Äußerungsdelikte zu klassifizieren. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald mit der Verbreitung des inkriminierten Inhalts im Inland begonnen wurde, sie ist unabhängig von der Deliktsdauer.¹¹² Die *Verjährungsfrist* beträgt *grundsätzlich 1 Jahr*. Ist die strafbare Handlung aber mit einer 3 Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht, so richtet sich die Verjährungsfrist gemäß dem Rückverweis auf § 57 Abs. 3 öStGB nach den allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuchs. Die Hemmungstatbestände des § 58 Abs. 2 und Abs. 3 öStGB bleiben von § 32 öMedienG unberührt.¹¹³ Die Verjährungsfrist von Medieninhaltsdelikten kann sich daher in den Fällen des § 58 Abs. 2 und 3 öStGB verlängern.¹¹⁴ Die Sondervorschrift des § 32 öMedienG, der bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist an den Beginn der Verbreitung im Inland anknüpft, führt zu der Rechtsfolge, dass Verbreitungshandlungen nach Ablauf der Verjährungsfrist überhaupt straflos sind. So ergibt eine konsequente Betrachtungsweise, dass beispielsweise die Auslieferung weiterer Exemplare eines Buches, welches mit einem Medieninhaltsdelikt behaftet ist, nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht strafbar ist.¹¹⁵

Verwirklicht ein Täter durch sein Verhalten mehrere strafbare Handlungen, ist hinsichtlich der Verjährung zu differenzieren, ob Idealkonkurrenz oder Realkonkurrenz vorliegt. *Idealkonkurrenz* ist gegeben, wenn der Täter durch *eine Handlung mehrere Delikte* gleichzeitig begeht.¹¹⁶ Begeht der Täter hingegen *mehrere Delikte durch mehrere selbstständige Taten*, spricht man von *Realkonkurrenz*.¹¹⁷ Bei Idealkonkurrenz stellt sich die Frage, ob die Verjährung für die verschiedenen strafbaren Handlungen gleichzeitig oder unabhängig voneinander eintritt. Nach herrschender Auffassung findet bei *Idealkonkurrenz* eine gleichzeitige bzw. *einheitliche Strafbarkeitsverjährung*

111 Vgl. OGH Urt. v. 22.11.2017, 15 Os 129/17k; *Schallmoser*, Sbgk, § 57 Rn. 42; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 10.

112 Vgl. OGH Urt. v. 22.11.2017, 15 Os 129/17k; *Schallmoser*, JSt 2018, 370 (374); *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 10; *Röggla/Zöchbauer*, MR 2018, 6; *Rami*, WK-StGB, § 32 MedienG Rn. 4.

113 Vgl. *Rami*, ÖJZ 2014, 814; *Kießwetter*, RZ 2014, 184; *Rami*, WK-StGB, § 32 MedienG Rn. 3.

114 Vgl. *Rami*, ÖJZ 2014, 813.

115 Vgl. *Rami*, ÖJZ 2014, 814.

116 Vgl. etwa *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2020, Rn. 38.43.

117 Vgl. *Kienapfel/Höpfel/Kert* (Fn. 116), Rn. 38.44.

statt, die von der strengsten Strafdrohung bestimmt wird.¹¹⁸ Es verjährt „nicht eine strafbare Handlung, die durch eine Tat verwirklicht wurde, sondern die Strafbarkeit der Tat als historisches Geschehen“.¹¹⁹ Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 57 öStGB. Nach dessen Wortlaut verjährt nicht eine strafbare Handlung als rechtliche Kategorie, welche durch eine Tat begründet wird, sondern die Strafbarkeit der Tat als solche.¹²⁰ Anders beurteilt sich die Situation in Fällen der *Realkonkurrenz*. Begeht der Täter durch mehrere Handlungen mehrere Delikte, so *verjähren die einzelnen Taten jeweils für sich*.¹²¹ Auch die Zusammenfassung zu einer Subsumtionseinheit nach § 29 öStGB vermag daran nichts zu ändern.¹²² Nach Rechtsprechung des OGH „ist daher jede einzelne Tat (historisches Geschehen) anhand der im Urteil getroffenen Feststellungen einer (oder mehreren) strafbaren Handlung(en) (normativen Kategorien) zu unterstellen und auf dieser Basis zu beurteilen, ob Verjährung eingetreten ist“.¹²³

2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beginnt gem. § 57 Abs. 2 öStGB, „sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Ver-

118 Vgl. RIS-Justiz RS0113960; *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 8; *ders.* (Fn. 5), 158; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 27; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 13; *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 57 Rn. 19; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 158; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 6.

119 Vgl. OGH Urt. v. 23.4.2007, 15 Os 125/06f; *Ratz*, AnwBl 2015, 357 (357); *Fabrizy*, StGB, § 57 Rn. 6; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 26; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 158.

120 Vgl. OGH Urt. v. 13.12.2005, 11 Os 121/05m; siehe dazu *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 13; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 6; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 26.

121 Vgl. RIS-Justiz RS0128998, OGH EvBl 2013/160; OGH Urt. v. 21.8.2013, 15 Os 52/13f; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 12; *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 9; *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 57 Rn. 19; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 158.

122 Vgl. OGH Urt. v. 9.4.2013, 14 Os 41/13f; *Ratz*, in: *Höpfel/Ratz* (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2011, Vorbem. zu §§ 28–31 Rn. 15; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 12; *St. Seiler*, PK-StGB, § 58 Rn. 9; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 158.

123 Vgl. RIS-Justiz RS0128998, OGH EvBl 2013/160; OGH Urt. v. 21.8.2013, 15 Os 52/13f.

halten aufhört“. Somit beginnt die Verjährungsfrist jedenfalls für schlichte *Tätigkeitsdelikte* ab dem genannten Zeitpunkt zu laufen.¹²⁴

Das gilt grundsätzlich auch für *Erfolgsdelikte*, bei denen es für den Verjährungsbeginn auf den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs *nicht* ankommt.¹²⁵ Die Verjährungsfrist beginnt daher vielfach noch vor der Deliktvollendung zu laufen.¹²⁶ Der Gesetzgeber trägt dem Erfolgswert dennoch Rechnung. Tritt ein zum Tatbild gehörender Erfolg erst nach dem in § 57 Abs. 2 öStGB genannten Zeitpunkt ein, so wird gem. § 58 Abs. 1 öStGB eine *Ablaufhemmung* ausgelöst.¹²⁷ Die Verjährungsfrist endet dann nicht, bevor sie entweder auch vom Eintritt des Erfolgs ab verstrichen ist oder seit dem Verjährungsbeginn ihr Eineinhalbfaches, mindestens aber 3 Jahre abgelaufen sind.¹²⁸ Zur abweichenden Regelung für Finanzvergehen siehe oben bei Fn. 86.

Beim *Versuch* beginnt die Verjährungsfrist mit der letzten auf Ausführung gerichteten Handlung des Täters zu laufen.¹²⁹ Insofern beginnt die Verjährungsfrist entweder mit der *Beendigung der Ausführungshandlung* oder mit der *Beendigung der ausführungsnahen Handlung* (§ 15 Abs. 2 öStGB).¹³⁰

Für den Beginn der Verjährungsfrist bei *echten* (etwa § 94 Abs. 1 öStGB) und *unechten Unterlassungsdelikten* (etwa § 75 i.V.m. § 2 öStGB) ist das *Ende der Handlungspflicht* des Täters entscheidend.¹³¹ Maßgeblich ist daher die zeitlich letzte Möglichkeit, die Handlungspflicht doch noch zu erfüllen. Dass der Täter schon strafbar wurde, schließt seine Handlungspflicht nicht

124 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 14; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 11; *Fabrizy*, StGB, § 57 Rn. 5; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 3; *St. Seiler* (Fn. 5), 157; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 241.

125 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 4; *St. Seiler* (Fn. 5), 158; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 12; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 12.

126 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 3; *St. Seiler* (Fn. 5), 158; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 5.

127 Vgl. OGH Urt. v. 3.5.2011, 12 Os 37/11z; *Juhasz*, JBl 2011, 215; *Eder-Rieder*, JAP 2013, 133 (137); *St. Seiler* (Fn. 5), 158; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 8; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 6; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 2ff.; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 4.

128 Näher unten bei Fn. 152.

129 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 8; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 17; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 24.

130 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 24.

131 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 7; *St. Seiler* (Fn. 5), 158; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 17; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 16; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 5; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 241.

grundsätzlich aus.¹³² Solange die tatbestandsmäßige Situation gegeben ist, bleibt die Handlungspflicht bestehen.

Für den Beginn der Verjährungsfrist eines *Dauerdelikts* ist die *Beendigung des rechtswidrigen Zustands* maßgeblich.¹³³ Insofern beginnt die Verjährungsfrist gem. § 57 Abs. 2 S. 2 öStGB mit Beendigung des mit Strafe bedrohten Verhaltens. Solange ein rechtswidriger Zustand aufrechterhalten wird, kann die Frist nicht zu laufen beginnen.¹³⁴

Fraglich ist, wie sich die Verjährung bei der so genannten *tatbestandlichen Handlungseinheit* gestaltet. Im Rahmen der tatbestandlichen Handlungseinheit werden durch deliktsspezifische Tatbestandsauslegung mehrere Handlungen des gleichen Täters zu einer Tat zusammengefasst.¹³⁵ Tatbestandliche Handlungseinheit liegt abgesehen von Dauerdelikten auch bei mehraktigen Delikten vor.¹³⁶ Von einer tatbestandlichen Handlungseinheit wird auch dann gesprochen, wenn derselbe Tatbestand wiederholt mit nur kurzen zeitlichen Abständen bei einheitlicher Motivationslage verwirklicht wird.¹³⁷ Dies trifft auch dann zu, wenn Rechtsgüter verschiedener Opfer verletzt werden. Sowohl Judikatur als auch die h.L. gehen davon aus, dass tatbestandliche Handlungseinheit auch dann vorliegt, wenn der Erfolg durch mehrere Einzelakte herbeigeführt wird, sofern eine einheitliche Tatsituation und gleiche Motivationslage vorliegen.¹³⁸ Die Verjährungsfrist beginnt bei tatbestandlicher Handlungseinheit mit dem Ab-

132 Vgl. Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 7; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 17.

133 Vgl. RIS-Justiz RS0090573; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 242; Seiler (Fn. 5), 158; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 23; St. Seiler, PK-StGB; § 57 Rn 7; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 16; Fabrizio, StGB, § 58 Rn. 5; Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 6.

134 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 23; Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 6; St. Seiler (Fn. 5), 158.

135 Vgl. OGH Urt. v. 11.4.2007, 13 Os 1/07g; Kienapfel/Schmoller, Strafrecht Besonderer Teil II, 2. Aufl. 2017, § 127 Rn. 200; Kienapfel/Höpfel/Kert (Fn. 116), Rn. 38.58 ff.; Ratz, WK-StGB, Vorbem. zu §§ 28–31 Rn. 83; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 19.

136 Vgl. OGH EvBl 2019/20, OGH, Urt. v. 26.9.2018, 15 Os 106/18d; OGH Urt. v. 11.0.2007, 13 Os 1/07g; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 19; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 235.

137 Vgl. OGH Urt. v. 11.4.2007, 13 Os 1/07g; Ratz, WK-StGB, Vorbem. zu §§ 28–31 Rn. 89.

138 Vgl. OGH Urt. v. 11.4.2007, 13 Os 1/07g; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 19 ff.; Ratz, WK-StGB, Vorbem. zu §§ 28–31 Rn. 89.

schluss der letzten Handlung, was sich sowohl mit § 57 Abs. 2 öStGB¹³⁹ als auch mit § 58 Abs. 2 öStGB¹⁴⁰ begründen lässt.

Sind *mehrere Personen an einer strafbaren Handlung beteiligt* (§ 12 öStGB), ist die Verjährungsfrage für jeden Täter gesondert zu prüfen. Dies ergibt sich aus der Rechtsnatur der Verjährung, bei der es sich um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund handelt.¹⁴¹ Insofern ist es möglich, dass die Tat eines Beteiligten bereits verjährt ist, wohingegen andere Beteiligte noch verfolgt werden können.¹⁴² Für jeden Beteiligten beginnt daher die Verjährungsfrist zu laufen, sobald *seine* mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder *sein* mit Strafe bedrohtes Verhalten aufhört.

3. Berechnung der Verjährungsfrist

Die Berechnung der Verjährungsfrist erfolgt im Sinne der allgemeinen Zeitberechnung nach § 68 öStGB. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf die Beendigung des deliktischen Verhaltens nachfolgenden Tag und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.¹⁴³ Jener Tag, an dem das Delikt begangen wurde, wird nicht mitgezählt.¹⁴⁴ Der Tag, an dem eine nach Jahren oder Monaten bestimmte Frist abläuft, entspricht ziffernmäßig dem Ereignistag.¹⁴⁵ Eine beispielweise 4-jährige Frist beginnt am 1.3.2013 zu laufen und endet dementsprechend mit Ablauf (24 Uhr) des 1.3.2017. Wenn ein dem Fristbeginn entsprechender Tag in dem Monat, im dem die Frist abläuft, fehlt, dann endet die Frist am letzten Tag dieses Monats. Beginnt die Frist am 31.1. zu laufen und dauert diese 1 Monat, endet sie daher mit Ablauf des 28.2.¹⁴⁶

139 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 22; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 14.

140 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 5.

141 Vgl. *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 6; *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 6; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 20; *St. Seiler* (Fn. 5), 158.

142 Vgl. *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 6; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 20.

143 Vgl. RS0091931, siehe etwa OGH Urt. v. 11.10.2017, 13 Os 99/17h; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 11; *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 6; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 11; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 55.

144 Vgl. *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 6; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 55.

145 Vgl. *Jerabek/Ropper*, in: Höpfl/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2017, § 68 Rn. 3.

146 Vgl. *Jerabek/Ropper*, WK-StGB, § 68 Rn. 3.

Für den Unterlassungstäter beginnt die Verjährungsfrist mit dem auf das Ende der Handlungspflicht folgenden Tag zu laufen, ab dem also für erfolgsverhindernde Maßnahmen kein Raum mehr besteht.¹⁴⁷

4. Beeinflussung des Fristablaufs

Der *Ablauf der Verjährungsfrist* kann zum einen durch Umstände *verlängert* werden, die eine Hemmung der Verjährung bewirken. Der in Lehre und Judikatur gebräuchliche Begriff der Hemmung definiert einen prozessualen Zustand, in dem der An-, Ab- oder Fortlauf der Verjährungsfrist gehindert ist.¹⁴⁸ *Ablaufhemmung* bedeutet, dass das Fristende bis zum Eintritt bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen zeitlich aufgeschoben wird. Die Verjährungsfrist läuft über das ursprünglich errechnete Fristende hinaus.¹⁴⁹ Die *Hemmung des Anlaufs* der Verjährung bezeichnet hingegen Fälle, in denen die Verjährungsfristen bis zum Eintritt des gesetzlich normierten Zeitpunkts nicht zu laufen beginnen können. Schon der Beginn des Fristenlaufs wird daher hinausgezögert.¹⁵⁰ Im Falle einer *Fortlaufhemmung* läuft die Verjährungsfrist erst weiter, wenn das Hindernis weggefallen ist oder die maßgeblichen Zeiten verstrichen sind. Die Verjährungsfrist wird daher durch die Nichteinrechnung bestimmter Zeiträume verlängert.¹⁵¹

Zum anderen kann der Fristablauf durch *nachträgliche Gesetzesänderungen beeinflusst* werden. Dabei stellt sich insbesondere die Frage der Zulässigkeit einer Rückwirkung.

147 Vgl. RIS-Justiz RS00991931, vgl. etwa OGH Urt. v. 28.4.2015, 14 Os 23/15m; *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 7; *ders.* (Fn. 5), 158; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 7; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 17.

148 Vgl. OGH Urt. v. 16.12.2008, 11 Os 170/08x, siehe auch OGH Urt. v. 17.7.2008, 12 Os 78/08z.

149 Vgl. OGH Urt. v. 29.1.2015, 9 Ob 43/14k; siehe auch OGH Urt. v. 17.6.2010, 2 Ob 263/09d; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 23; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 1; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger (Hrsg.), StGB Kommentar, 4. Aufl. 2017, § 58 Rn. 5; *Köck*, Finanzstrafrecht, 6. Aufl. 2017, 35.

150 Vgl. OGH Urt. v. 25.1.2011, 14 Os 129/10t; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 21; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 3; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 30; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 9.

151 Vgl. OGH Urt. v. 17.6.2010, 2 Ob 263/09d; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 2; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 22; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 15; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 4.

§ 58 öStGB normiert jene Umstände, die eine *Verlängerung der Verjährungsfrist* bewirken. Es handelt sich dabei um eine Reihe heterogener Tatbestände der Verjährungshemmung:

Wie dargelegt, bestimmt sich auch bei *Erfolgsdelikten* der Beginn der Verjährungsfrist gem § 57 Abs. 2 öStGB grundsätzlich nach dem Abschluss der mit Strafe bedrohten Tätigkeit bzw. dem Aufhören des mit Strafe bedrohten Verhaltens. Tritt der tatbestandliche Erfolg jedoch erst nach diesem Zeitpunkt ein, so endet die Verjährungsfrist gem. § 58 Abs. 1 öStGB nicht, bevor sie entweder auch vom Eintritt des Erfolges ab verstrichen ist oder seit dem genannten Zeitpunkt ihr Eineinhalbfaches, mindestens aber 3 Jahre abgelaufen sind. Für Erfolgsdelikte gilt also, dass sich die Verfolgungsverjährung verzögert, falls ein zum Tatbild gehörender Erfolg verspätet eintritt.¹⁵² Die *Ablaufhemmung* des § 58 Abs. 1 öStGB erfordert die Berechnung zweier Fristen.¹⁵³ Es kommt jeweils die für den Täter *günstigere*, das heißt kürzere *Variante* zur Anwendung.¹⁵⁴ Würde der Beginn der Verjährungsfrist ausschließlich vom Erfolgseintritt abhängen, könnten „Späterfolge“ zu einem unverhältnismäßig langen Hinausschieben der Verjährungsfrist führen. Dies wäre im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit von Rechtsfolgen sowie die bei Fahrlässigkeitsdelikten typischerweise geringere Schuld nicht zu rechtfertigen.¹⁵⁵ Nach der herrschenden Meinung werden die beiden Berechnungsvarianten auch dann hinsichtlich ihrer Vorteilhaftigkeit für den Täter verglichen, wenn der Erfolg zeitlich erst *nach* dem Ablauf der regulären Verjährungsfrist, aber noch vor Ablauf der 1,5-jährigen Frist eintritt. Ist die Tat daher nach der ersten Berechnungsalternative (Ablauf der Verjährungsfrist ab Zeitpunkt des Erfolgseintritts) noch nicht verjährt, die Verjährung aber nach der zweiten Berechnungsmethode (Eineinhalbfaches der Verjährungsfrist, mindestens aber 3 Jahre vom Zeitpunkt der Beendigung der Tat an) sehr wohl eingetreten, so ist diese Variante für

152 Vgl. Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 5; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 7; Fabrizy, StGB, § 58 Rn. 2; St. Seiler, (Fn. 5), 158; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 242; Juhasz, JBl 2011, 214; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 5.

153 Vgl. OGH Urt. v. 21.3.2017, 12 Os 65/16z; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 5; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 7; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 4; Fabrizy, StGB, § 58 Rn. 2; Eder-Rieder, JAP 2004, 137; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 242; St. Seiler (Fn. 5), 159.

154 Vgl. Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 5; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 8; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 6; Fabrizy, StGB, § 58 Rn. 2; Juhasz, JBl 2011, 215; Eder-Rieder, JAP 2004, 137; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 243.

155 Vgl. Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 5; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 7; Fabrizy, StGB, § 58 Rn. 2; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 6.

den Täter günstiger und einschlägig für die Verjährungsbeurteilung.¹⁵⁶ Das Gesagte ist unproblematisch auf vollendete Erfolgsdelikte anwendbar. Fraglich ist, ob es auch für den Versuch eines Erfolgsdelikts gilt. Für das Verständnis dieser Problematik ist entscheidend, dass bereits der Versuch ohne späteren Erfolgseintritt strafbar ist. Das versuchte Delikt ist an sich verjährt, wenn der Taterfolg nicht innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist gem. § 57 Abs. 3 öStGB eintritt. Tritt hingegen noch vor Ablauf der ein- und einhalbfachen Frist gem. § 58 Abs. 1 öStGB der Erfolg ein, ist das nunmehr vollendete Delikt verjährt.¹⁵⁷

Begeht der Täter während der Verjährungsfrist eine *weitere strafbare Handlung*, die *auf der gleichen schädlichen Neigung* beruht, so tritt gem. § 58 Abs. 2 öStGB die Verjährung für die erste Tat erst ein, wenn auch die Verjährungsfrist für die zweite Tat abgelaufen ist.¹⁵⁸ § 58 Abs. 2 öStGB statuiert daher eine *Ablaufhemmung*, bei der das Ende der Frist zum fiktiv errechneten Zeitpunkt bis zum Eintritt bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen hinausgeschoben wird.¹⁵⁹ Abhängig von der Länge der Verjährungsfrist der zweiten Tat kann sich die Verjährung für die erste Tat um einen kürzeren oder auch wesentlich längeren Zeitraum verlängern.¹⁶⁰ Der Begriff der gleichen schädlichen Neigung wird durch § 71 öStGB definiert. Strafbare Handlungen beruhen auf der gleichen schädlichen Neigung, wenn sie gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind oder auf gleichartige verwerfliche Beweggründe oder den gleichen Charaktermangel zurückzuführen sind. Zweck dieser Bestimmung ist es, dass Täter, die wiederholt delinquent werden, eine strengere Behandlung erfahren sollen.¹⁶¹ So beruhen etwa Gewalt- und Sexualdelikte, die sich gleichermaßen gegen die körperliche Integrität des Opfers richten, auf der gleichen schädlichen Neigung.¹⁶² Gegen dasselbe Rechtsgut richten sich auch Suchtgiftdelikte und

156 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 12; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 5; *Juhasz*, JBl 2011, 215; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 6.

157 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 16; *Juhasz*, JBl 2011, 216.

158 Vgl. OGH EvBl 2011/880, OGH, Urt. v. 1.5.2011, 14 Os 129/10t; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 17; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 6; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 9; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 3; *St. Seiler*, PK-StGB, § 58 Rn. 2; *ders.* (Fn. 5), 159; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 253.

159 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 23; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 6; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 13; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 2; *St. Seiler* (Fn. 5), 159.

160 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 18; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 6.

161 Vgl. *Jerabek/Ropper*, WK-StGB, § 71 Rn. 1.

162 Vgl. RIS-Justiz RS0091943, siehe etwa OGH Urt. v. 21.3.2007, 12 Os 6/07k.

strafbare Handlungen gegen Leib und Leben.¹⁶³ Die neuerlich begangene strafbare Handlung des Täters muss mit Schuldspruch festgestellt worden sein.¹⁶⁴ Nicht erforderlich ist, dass das Urteil bereits in Rechtskraft erwachsen ist.¹⁶⁵ Es ist ausreichend, wenn diese Feststellung im Urteil oder in der Strafverfügung getroffen wird, das oder die auch den Schuldspruch wegen der Tat zum Gegenstand hat, deren Verjährung geprüft wird.¹⁶⁶ Nach der Judikatur des OGH bewirkt die spätere schuldigsprechende richterliche Entscheidung Bindungswirkung. Danach ist eine neuerliche Überführung des Verurteilten der Straftat, die den Verjährungsablauf hemmt, nicht erforderlich.¹⁶⁷ Im Umkehrschluss ist aus § 58 Abs. 2 öStGB abzuleiten, dass anderweitige strafbare Handlungen, die nicht auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, für die Verjährungsfrist unbeachtlich sind.¹⁶⁸

In die Verjährungsfrist werden nach § 58 Abs. 3 öStGB bestimmte Zeiträume nicht eingerechnet. Es sind die *Zeiten des Bestehens eines Verfolgungshindernisses* (Ziffer 1), *Zeiten zwischen bestimmten Ermittlungsmaßnahmen und der rechtskräftigen Verfahrensbeendigung* (Ziffer 2), die *Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres bei minderjährigen Opfern bestimmter strafbarer Handlungen* (Ziffer 3) sowie *bestimmte Zeiten im Zusammenhang mit einer Diversion* (Ziffer 4). Konzipiert sind diese Verjährungshindernisse als Fortlaufhemmungen (Ziffern 1, 2 und 4) bzw. als eine Anlaufhemmung (Ziffer 3).

§ 58 Abs. 3 Z. 1 öStGB normiert eine Fortlaufhemmung, die dazu führt, dass sich die Verjährungsfrist durch die Nichteinrechnung gewisser Zeiträume verlängert. Die bereits laufende Verjährungsfrist wird durch Verfolgungshindernisse gehemmt. Der nicht verstrichene Teil der Frist läuft weiter, wenn das Hindernis weggefallen ist. Verfolgungshindernisse müssen ihre Basis in einer gesetzlichen Vorschrift haben. Die genannte Bestimmung bezieht sich auf die (außerberufliche) *Immunität von Abgeordnete*

163 Vgl. RIS-Justiz RS0091972, siehe etwa OGH Urt. v. 4.12.1990, 14 Os 112/90.

164 Vgl. *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 3; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 14; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 7; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 21; *Eder-Rieder*, JAP 2004, 137; *Karollus*, RZ 1988, 29 (29); *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 243; *St. Seiler* (Fn. 5), 159.

165 Vgl. *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 243.

166 Vgl. RIS-Justiz RS0092038, siehe etwa OGH Urt. v. 24.11.1981, 9 Os 112/80; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 21; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 7.

167 Vgl. OGH EvBl 1996/34; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 21; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 8; a.A. *Schmoller*, ÖJZ 2006, 798 (804): keine Bindungswirkung, nur indiziel- le Bedeutung.

168 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 6; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 8; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 20.

ten,¹⁶⁹ die *Spezialität der Übergabe bzw. Auslieferung*, die *Probezeit bei einem Vorgehen nach §§ 35, 36 öSMG*¹⁷⁰ sowie den *zeitlichen Vorrang des militärischen Disziplinarverfahrens* nach § 501 Abs. 2 öStPO.¹⁷¹ Wesensmerkmal aller genannten Verfolgungshindernisse ist, dass sie zeitlich beschränkt und daher von nur vorübergehender Natur sind.¹⁷² Unter *Auslieferung und Übergabe* wird die Übersendung von Straftätern in unterschiedliche Staaten zum Zwecke der Strafverfolgung und Strafvollstreckung verstanden.¹⁷³ Ein völkerrechtlich anerkannter Grundsatz im Auslieferungsrecht ist der der *Spezialität*. Der *Spezialitätsgrundsatz* gebietet den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, jegliche Verfolgungs- bzw. Vollstreckungshandlungen zu unterlassen, die nicht von der Genehmigung der Auslieferung oder Übernahme erfasst sind. Aufgrund der *Spezialität der Auslieferung bzw. Übergabe* tritt eine *Fortlaufhemmung* für jene Taten ein, die von der *Spezialitätserklärung* nicht erfasst sind.¹⁷⁴ Daraus resultiert, dass, solange der *Spezialitätsschutz* aufrechterhalten wird, gleichzeitig die *Fortlaufhemmung* besteht.¹⁷⁵ Im nationalen Recht ist der *Spezialitätsgrundsatz* in § 70 Abs. 1 S. 1 öARHG sowie § 31 Abs. 1 öEU-JZG verankert.¹⁷⁶

Durch die in § 58 Abs. 3 Z. 2 öStGB taxativ aufgezählten Prozesshandlungen ruht der Fortlauf der Verjährungsfrist während der *Anhängigkeit eines Strafverfahrens*. Normiert wird eine *Fortlaufhemmung* für bestimmte

169 Vgl. Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 12; St. Seiler, PK-StGB, § 58 Rn. 3; ders. (Fn. 5), 159; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 16; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 254.

170 Gem. § 35 SMG hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung bestimmter Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz (§§ 27 Abs. 1 oder 2 oder 30), die ausschließlich für den eigenen persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen worden sind, und ohne dass der Beschuldigte daraus einen Vorteil gezogen hat, unter Festsetzung einer Probezeit vorläufig zurückzutreten. Die Anordnung einer Probezeit ist dabei zwingend; sie kann sich auf bis zu 2 Jahre belaufen. Entsprechend der ausdrücklichen gesetzlichen Normierung wird die Probezeit in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet (§ 35 Abs. 8 öSMG). Vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 42.

171 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 25; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 11.

172 Vgl. Urt. v. 6.12.2016, 17 Os 23/16k; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 13; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 23. Der ausdrückliche Verweis auf das B-VG wäre nicht vonnöten gewesen, da Verfassungsgesetze schon auf Grund des Stufenbaus der Rechtsordnung Vorrang gegenüber einfachgesetzlichen Bestimmungen genießen; vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 24.

173 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 39.

174 Vgl. OGH Urt. v. 23.4.2002, 11 Os 99/01; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 40.

175 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 40.

176 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 40.

Verfahrensschritte im Zuge des Verfahrens. Die maßgeblichen Prozesshandlungen hemmen die Verjährungsfrist *bis zur rechtskräftigen Verfahrensbeendigung*.¹⁷⁷ Seine gegenwärtige Gestalt erhielt § 58 Abs. 3 Z. 2 öStGB durch das 2. GeSchG¹⁷⁸; er war jedoch schon zuvor im Zuge der Reform des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens an die geänderte Struktur des Strafverfahrens angepasst worden,¹⁷⁹ während er in seiner Stammfassung von „Gerichtsanhängigkeit“ sprach. Das 2. GeSchG versah die neuen Tatbestände der Fortlaufhemmung mit der ausdrücklichen Anordnung ihrer Rückwirkung.¹⁸⁰ Vorausgesetzt war bzw. ist, dass eine Verjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist. Während für § 58 Abs. 3 Z. 2 öStGB in seiner Stammfassung angenommen wurde, dass auch eine ausländische Gerichtsanhängigkeit die Fortlaufhemmung auslöst,¹⁸¹ ist Entsprechendes für die aktuelle Rechtslage wohl zu verneinen.¹⁸² Die Fortlaufhemmung des § 58 Abs. 3 Z. 2 öStGB knüpft im Einzelnen an folgende Verfahrensschritte an:

Die Fortlaufhemmung wird durch die erstmalige *Vernehmung des Tatverdächtigen als Beschuldigter* (§ 48 Abs. 1 Z. 2 öStPO) ausgelöst. Maßgeblich ist die Vernehmung des Verdächtigen als Beschuldigter nach §§ 164 oder 165 öStPO wegen der Tat, deren Verjährung geprüft wird.¹⁸³ Auch die gerichtliche Vernehmung als Beschuldigter während der Hauptverhandlung hemmt nach der Judikatur des OGH die Verjährungsfrist.¹⁸⁴ Die Vernehmung eines bloß Verdächtigen (§ 48 Abs. 1 Z. 1 öStPO), ebenso wie bloße Erkundigungen gem. § 151 Z. 1, § 152 öStPO, vermögen die Verjährungshemmung hingegen nicht auszulösen.¹⁸⁵

Ferner wird die Fortlaufhemmung durch die *erstmalige Androhung oder die Ausübung von Zwang gegen den Täter wegen der Tat* bewirkt. Durch ein

177 Vgl. *Schallmoser*, SbgK § 58 Rn. 43; *St. Seiler*, PK-StGB, § 58 Rn. 4; *ders.* (Fn. 5), 160; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 18; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 8; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 250.

178 BGBl. I 2009/40.

179 BGBl. I 2007/93.

180 Art. XIV Abs. 2 BGBl. I 2009/40.

181 Vgl. OGH Urt. v. 25.1.2011, 12 Os 210/10i, 211/10m; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rz 20 ff.; siehe dazu *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 46 und 90.

182 So *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 46.

183 Vgl. RIS-Justiz RS0124802, siehe etwa OGH Urt. v. 9.7.2013, 14 Os 125/12g; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 18; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 19; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 47 ff.

184 Vgl. OGH Urt. v. 17.7.2008, 12 Os 78/08z; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 19; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 47; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 21.

185 Vgl. OGH Urt. v. 9.7.2013, 14 Os 125/12g; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 47.

Klammerzitat wird auf zwei Bestimmungen der StPO verwiesen. § 93 Abs. 1 öStPO bezieht sich auf Androhung oder Ausübung von Zwang seitens der Kriminalpolizei. Ob die Kriminalpolizei aus Eigenem, bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der Staatsanwaltschaft tätig wird, spielt dabei keine Rolle.¹⁸⁶ § 105 Abs. 1 öStPO wiederum bezieht sich auf kriminalpolizeiliche Zwangsmaßnahmen, denen eine gerichtliche Entscheidung bzw. Bewilligung zu Grunde liegt. Die Maßnahmen müssen sich gegen den Täter wegen der Tat richten. Die Wortfolge „gegen den Täter“ bedeutet, dass sich der verjährungshemmende Umstand unmittelbar gegen den Täter richten muss, für den die Verjährungsfrage geprüft wird.¹⁸⁷ Der Täter muss dabei durch eindeutige Merkmale und Kennzeichen verwechslungsfrei feststehen. Fehlen solche individualisierenden Umstände, so ist die Person des Täters nicht bestimmt.¹⁸⁸ Wird das Verfahren gegen „unbekannte Täter“ geführt, wird die Verjährungshemmung nicht ausgelöst.¹⁸⁹ Umgekehrt ist nicht erforderlich, dass der Täter mit Namen bzw. richtigem Namen bekannt ist.¹⁹⁰ Das Strafverfahren muss *wegen der Tat* anhängig sein. Dem Wortlaut entsprechend lässt sich daraus schließen, dass die Maßnahmen entweder ausschließlich oder zumindest auch wegen dieser Straftat gesetzt worden sein müssen. Bezieht sich das Verfahren lediglich auf andere Straftaten, so bleibt der Lauf der Verjährung unberührt. Die „Tat“ wird nach der Rechtsprechung im Sinne des „historischen Sachverhalts unabhängig von der rechtlichen Kategorisierung als strafbare Handlung“¹⁹¹ definiert. Folglich kommt es auf die rechtliche Qualifikation nicht an, sondern vielmehr darauf, dass sich die Tat von anderen Taten gleicher Art desselben Täters unterscheiden lässt und daher individualisierbar ist.¹⁹²

186 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 50 ff.; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 21; *St. Seiler*, PK-StGB, § 58 Rn. 4; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 249.

187 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 21/3; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 49.

188 Vgl. *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 26; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 7.

189 Vgl. *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 26; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 16; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 58 f.

190 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 58; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 16; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 26; *Prunner*, JAP 2012, 203 (203); *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 250.

191 Vgl. RIS-Justiz RS0128146, siehe etwa OGH Urt. v. 28.6.2012, 11 Os 58/12g.

192 Vgl. RIS-Justiz RS0128146, siehe etwa OGH Urt. v. 28.6.2012, 11 Os 58/12g; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 48; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 25; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 21/7.

Die erste staatsanwaltschaftliche Anordnung oder Antragstellung auf Durchführung oder Bewilligung der im 8. Hauptstück der öStPO geregelten Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen zur Klärung des gegen den Täter gerichteten Verdachts hemmt den Lauf der Verjährung. Es handelt sich dabei um Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen wie etwa Sicherstellung und Beschlagnahme, Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen, Observationen, automationsunterstützte Datenabgleiche, Erkundigungen und Vernehmungen. Staatsanwaltschaftliche erste Anordnungen oder Antragstellungen beeinflussen die Verjährung, wenn es sich um Maßnahmen oder Beweisaufnahmen handelt, die „zur Aufklärung des gegen den Täter gerichteten Verdachts“ angeordnet oder deren Bewilligung beantragt wird.¹⁹³ Die Anordnungen und Antragstellungen müssen sich nach dem Wortlaut der Bestimmung auf eine unverwechselbare, bestimmte Person beziehen, hinsichtlich der die Frage der Verjährung geprüft wird.¹⁹⁴

Eine Fortlaufhemmung tritt auch bei *Fahndung* oder *Festnahme* ein. Erfasst ist damit sowohl die Personenfahndung als auch die Sachenfahndung.¹⁹⁵ Fahndungen sind grundsätzlich gem. § 169 Abs. 1 öStPO von der Staatsanwaltschaft anzuordnen. Davon ausgenommen sind Sachenfahndungen; diese kann die Kriminalpolizei gem. § 169 Abs. 2 öStPO von sich aus anordnen und durchführen. Wenngleich bei Fahndung oder Festnahme – im Gegensatz zu anderen Anknüpfungspunkten der Fortlaufhemmung des § 58 Abs. 3 Z. 2 öStGB – nicht ausdrücklich gefordert wird, dass diese zur Aufklärung eines Tatverdachts gegen den Täter durchgeführt werden, so legt der Zweck der Bestimmung eine entsprechende Einschränkung nahe.¹⁹⁶ Eine Fahndung zur Aufenthaltsermittlung ist nach § 168 Abs. 1 öStPO auch zulässig, wenn der Aufenthalt einer Person unbekannt ist, die als Zeuge vernommen oder deren Identität erst festgestellt werden soll. Letzterer Fall behandelt die Ausforschung einer unbekannt Person. Damit eine solche Fahndung die Verjährung hemmt, muss sie sich auf

193 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 56; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 21/3; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 6; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 250; *St. Seiler* (Fn. 5), 160.

194 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 21/8; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 56; *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 58 Rn. 26; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 250; *St. Seiler* (Fn. 152), 160.

195 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 21/9; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 61; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 250.

196 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 61; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 21/9; *St. Seiler*, PK-StGB, § 58 Rn. 4; *ders.* (Fn. 5), 160.

eine vom schon bekannten Beschuldigten verschiedene Person beziehen und darauf gerichtet sein, den gegen diesen Beschuldigten bestehenden Verdacht zu klären.¹⁹⁷ Ist der Beschuldigte selbst noch unbekannt, löst die Fahndung nach ihm die Verjährungshemmung nicht aus.¹⁹⁸

Einen weiteren Anknüpfungspunkt der Fortlaufhemmung im Zusammenhang mit einem Strafverfahren bildet der *Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft*. Es kommt dafür auf die Antragstellung bei Gericht, nicht jedoch auf die gerichtliche Entscheidung an.¹⁹⁹

Ebenso bewirkt die *Einbringung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft bei Gericht* eine Fortlaufhemmung. Die Hemmung tritt selbst dann ein, wenn die Anklage beim unzuständigen Gericht eingebracht wurde.²⁰⁰

Die *rechtskräftige Verfahrensbeendigung* markiert das Ende der Fortlaufhemmung des § 58 Abs. 3 Z. 2 öStGB.²⁰¹ Zu einer rechtskräftigen Verfahrensbeendigung führen verfahrenserledigende gerichtliche Entscheidungen, die Einstellung des Verfahrens gem. §§ 190 ff. öStPO sowie der Rücktritt von der Verfolgung (Diversio) gem. § 198 öStPO durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Im Fall einer (sonstigen) Einstellung, eines Rücktritts von der Verfolgung oder eines rechtskräftigen Freispruchs, läuft die Verfolgungsverjährung weiter.²⁰² Hingegen setzt eine Verurteilung mit Rechtskraft den Lauf der Vollstreckungsverjährung nach § 59 öStGB in Gang.²⁰³ Eine Aufhebung der Strafbarkeit durch Verjährung bzw. ein Fortlauf der Verjährungsfrist ist bei einem Schuldspruch begriffstheoretisch

197 Vgl. Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 21/9; St. Seiler (Fn. 5), 160; Prunner, JAP 2013, 206.

198 Siehe dazu in der vorhergehenden Fn.

199 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 64; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 21/11, Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 250.

200 Vgl. RIS-Justiz RS0128870, siehe etwa OGH Urt. v. 22.5.2013, 15 Os 40/13; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 21/11; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 65; St. Seiler, PK-StGB, § 58 Rn. 4; Fabrizy, StGB, § 58 Rn. 7; Kießwetter, RZ 2014, 184.

201 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 43; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 22; St. Seiler, PK-StGB, § 58 Rn. 4; ders. (Fn. 5), 160; Fabrizy, StGB, § 58 Rn. 8; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 18; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 250.

202 Vgl. Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 23; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 69; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 28; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 250.

203 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 69; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 25; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 27; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 250.

ausgeschlossen.²⁰⁴ Schlichte Anträge auf Fortführung oder Wiederaufnahme zum Nachteil des Beschuldigten haben keine Auswirkung auf den Lauf der Verjährung.²⁰⁵ Ebenso wenig berühren Ermittlungen oder Beweisaufnahmen, die für die Entscheidung über die Fortführung bzw. Wiederaufnahme vonnöten sind, den Lauf der Verjährungsfrist.²⁰⁶ Da es in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft fällt, die Fortführung des Verfahrens anzuordnen, hat selbst die Entscheidung des Gerichts, mit der einem Fortführungsantrag stattgegeben wird, für sich allein keine Auswirkung auf den Verjährungslauf.²⁰⁷ Fällt ein verurteilendes rechtskräftiges Erkenntnis nachträglich durch ordentliche Wiederaufnahme, Nichtigkeitsbeschwerde oder Erneuerung weg, so werden die §§ 57 und 58 öStGB *ex nunc* wirksam und die nicht verstrichene Verjährungsfrist läuft ab dem Zeitpunkt der Aufhebung weiter.²⁰⁸

Eine *Anlaufhemmung* sieht § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB im Zusammenhang mit *bestimmten Delikten an Minderjährigen* vor. So wird in die Verjährungsfrist die Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers einer strafbaren Handlung nicht eingerechnet, wenn das Opfer bei der Tatbegehung minderjährig war und es sich um eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung handelte. Es wird damit eine Ausnahme vom Grundsatz des § 57 Abs. 2 öStGB geschaffen, wonach der Lauf der Verjährung mit Abschluss der mit Strafe bedrohten Handlung oder mit dem Aufhören des mit Strafe bedrohten Verhaltens beginnt. § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB fand durch das StRÄG 1998 in das öStGB Eingang und erfuhr wesentliche Modifikationen durch das 2. GeSchG.²⁰⁹ Betraf die Anlaufhemmung ursprünglich nur ausgewählte Sexualdelikte und begann diese mit Volljährigkeit zu laufen, bezog das 2. GeSchG *sämtliche* Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit sowie gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in ihren Anwendungsbereich ein und schob den Beginn des

204 Vgl. OGH Urt. v. 24.10.2006, 11 Os 78/06i; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 25; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 69; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 27; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 250.

205 Vgl. OGH SSt 2009/43; OGH Urt. v. 24.6.2009, 15 Os 80/09t; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 24; Fabrizio, StGB, § 58 Rn. 6; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 72; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 251.

206 Siehe die Nachweise in der vorhergehenden Fn.

207 Vgl. OGH SSt 2009/43; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 24; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 251.

208 Vgl. OGH EvBl 1980/196; OGH EvBl 1981/56; OGH Urt. v. 3.5.2011; 12 Os 37/11z; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 71; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 26.

209 Siehe dazu auch bereits oben bei Fn. 32.

Fristlaufes auf das vollendete 28. Lebensjahr des Opfers hinaus. Der Gesetzgeber hatte dabei die Bedachtnahme auf besonders vulnerable Opfer vor Augen.²¹⁰ So sehr diese Zielsetzung Zustimmung verdient, so ist doch die Reichweite der Bestimmung zu hinterfragen. Denn sogar Fahrlässigkeitsdelikte wie eine fahrlässige leichte Körperverletzung (§ 88 Abs. 1 öStGB), deren Traumatisierungspotenzial in der Regel überschaubar ist, lösen die Anlaufhemmung aus.²¹¹ Wie bereits dargelegt, wurde § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB mit einer Rückwirkungsanordnung versehen. Eine Rückwirkung auf vor dem Inkrafttreten begangene Taten setzt voraus, dass deren Strafbarkeit noch nicht durch Verjährung erloschen ist.²¹²

§ 58 Abs. 3 Z. 4 öStGB zählt taxativ jene *Fristen* auf, die im Zusammenhang mit der *Diversion in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen* sind.²¹³ Dies sind: die Probezeit nach § 203 Abs. 1 öStPO, die Fristen zur Zahlung eines Geldbetrages samt allfälliger Schadensgutmachung und zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen samt allfälligem Tatfolgenausgleich (§§ 200 Abs. 2 und 3, 201 Abs. 1 und 3 öStPO) sowie die Zeit von der Stellung eines Ersuchens der Staatsanwaltschaft gem. § 204 Abs. 3 öStPO bis zur Mitteilung des Konfliktreglers über die Ausgleichsvereinbarung und ihre Erfüllung (§ 204 Abs. 4 öStPO). Die genannten Zeiträume hemmen die Verfolgungsverjährung, solange sie andauern.²¹⁴

Keinen Einfluss auf den Ablauf der Verjährungsfrist hat bei *Ermächtigungs- bzw. Privatanklagedelikten* die für die Strafverfolgung nötige *Erklärung des Berechtigten*. Bei Ermächtigungsdelikten wird zur Führung eines Strafverfahrens die Ermächtigung des dazu Berechtigten vorausgesetzt (§ 92 öStPO). Bei Privatanklagedelikten erfolgt die Strafverfolgung nur auf Verlangen des Verletzten (§ 71 öStPO). Fehlt eine solche Prozesshandlung, liegt zwar ein prozessuales Verfolgungshindernis vor; dieses hat kraft ausdrücklicher Anordnung des § 58 Abs. 4 öStGB jedoch keinen Einfluss auf

210 Vgl. JAB 106 BlgNR 24. GP 22; *Eder-Rieder*, JAP 2003/2004, 139 f.; *Anzenberger*, RZ 2011, 164; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 92; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 9.

211 Vgl. *Durl*, JBl 2010, 156 (157); *Anzenberger*, RZ 2011, 168.

212 Siehe dazu oben bei Fn. 66.

213 Vgl. *Schallmoser*, SbgK § 58 Rn. 108; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 29; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 10; *St. Seiler*, PK-StGB, § 58 Rn. 8; *ders.* (Fn. 5), 161; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 252.

214 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 109.

den Lauf der Verjährungsfrist.²¹⁵ Ansonsten hätte es der Berechtigte in der Hand, auf die Verjährung Einfluss zu nehmen.²¹⁶

Für den *Bereich des Finanzstrafrechts* sieht § 31 Abs. 3 öFinStrG eine Verlängerung der Verjährungsfrist in Gestalt einer *Fortlaufhemmung* vor. Begeht der Täter während der laufenden Verjährungsfrist ein weiteres *vorsätzliches Finanzvergehen*, auf das § 25 öFinStrG oder § 191 öStPO nicht anzuwenden ist, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist. Nach § 31 Abs. 3 öFinStrG kommt es anders als bei § 58 Abs. 2 öStGB somit nicht auf die gleiche schädliche Neigung an, sondern ausschließlich auf ein weiteres vorsätzliches Finanzvergehen.²¹⁷ Das bedeutet, dass selbst schwerste Straftaten anderer Art auf die Verjährungsfrist keinen Einfluss haben.²¹⁸ Doch auch weitere vorsätzliche Finanzvergehen berühren die Verjährungsfrist nicht, wenn § 25 öFinStrG oder § 191 öStPO eingreift. § 25 öFinStrG normiert einen besonderen Strafausschlussgrund für Finanzvergehen, denen es an Strafwürdigkeit fehlt, wie z.B. tolerierbare Bagatelldelikte.²¹⁹ Ist das Verfahren gem. § 191 öStPO wegen Geringfügigkeit einzustellen, ändert auch dies nichts am Lauf der Verjährungsfrist. Folgende Zeiträume werden in den Lauf der Verjährungsfrist nach § 31 Abs. 4 öFinStrG nicht eingerechnet:

- die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann,
- die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei einer Finanzstrafbehörde oder beim Bundesfinanzgericht geführt wird,
- die Zeit von der Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof bezüglich

215 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 34; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 17; *St. Seiler*, PK-StGB, § 58 Rn. 6; *ders.* (Fn. 152), 160; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 112.

216 Vgl. *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 17.

217 Vgl. *Lässig*, WK-StGB, § 31 FinStrG Rn 7; *Seewald/Tannert*, Finanzstrafrecht, § 31 Rn. 6; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 115; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 9; *Brandl*, JSt 2006, 109 (111).

218 Siehe dazu die Nachweise in der vorhergehenden Fn.

219 Vgl. *Leitner/Plückhahn* (Fn. 8), 34; *Seewald/Tannert*, Finanzstrafrecht, § 31 Rn. 7; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 9; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 115.

- des Finanzstrafverfahrens oder der mit diesem in Zusammenhang stehenden Abgaben- oder Monopolverfahren bis zu deren Erledigung,
- die Zeit für diversionelle Erledigungen²²⁰.

Der Ablauf der Verjährungsfrist kann schließlich durch *nachträgliche Gesetzesänderungen* beeinflusst werden. Diese können die Strafdrohung des einschlägigen Delikts oder aber unmittelbar die Verjährungsfrist betreffen. Strafgesetze sind entsprechend des in Österreich verfassungsgesetzlich verankerten Rückwirkungsverbots grundsätzlich ausschließlich auf Taten anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten begangen wurden (§ 1 und § 61 öStGB, § 4 Abs. 2 öFinStrG).²²¹ Auf früher begangene Taten sind sie nach den genannten Bestimmungen aber dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Es ist daher zu prüfen, ob zwischen Tatzeitpunkt und erstinstanzlichem Urteil eine Änderung der Verjährungsbestimmungen eingetreten ist, die für den Täter günstiger ausfällt.

Wird die *Strafdrohung des einschlägigen Delikts* durch eine Gesetzesänderung *herabgesetzt*, kann sich dies über die Änderung des Strafrahmens mittelbar auf die Verjährungsfrist auswirken. In einem solchen Fall wirken die günstigeren Verjährungsvorschriften jedenfalls zurück.²²²

Differenzierter stellt sich die Lage dar, wenn der *Gesetzgeber unmittelbar in Verjährungsfristen eingreift*. Werden die *Verjährungsfristen* für die Betroffenen nachträglich insgesamt *günstiger* gestaltet, so zwingt § 61 öStGB grundsätzlich zu ihrer Anwendung.

Der Anwendung des günstigeren Rechts werden durch § 58 Abs. 3a öStGB jedoch Grenzen gesetzt: Gem. § 58 Abs. 3a öStGB *bleibt* eine nach früherem Recht *rechtzeitig eingetretene Verjährungshemmung* auch dann *wirksam*, wenn durch eine spätere Gesetzesänderung die Tat zum Zeitpunkt der Hemmung nach neuer Rechtslage bereits verjährt gewesen wäre.²²³ Der Gesetzgeber hat mit dieser durch das StRÄG 2015²²⁴ erlassenen

220 Vgl. *Leitner/Plückhanbn* (Fn. 8), 32; *Lässig*, WK-StGB, § 31 FinStrG Rn. 9 ff.; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 116.

221 Siehe dazu näher oben bei Fn. 70.

222 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 23; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 29.

223 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 35; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 110; *Tipold*, PK-StGB, § 58 Rn. 31; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 12; *Stricker*, ÖJZ 2016, 21; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 253, *Stricker*, ÖJZ 2016, 16 (20); *Prunner*, JAP 2013, 205; *St. Seiler* (Fn. 152), 161.

224 BGBl. I 2015/112.

Bestimmung der gleichlautenden Rechtsprechung²²⁵ des OGH Normcharakter verliehen.

Gestalten sich *Verjährungsbestimmungen* durch eine Gesetzesänderung *ungünstiger*, kommt es zunächst darauf an, ob das Gesetz seine Rückwirkung ausdrücklich anordnet oder ausschließt. Ist dies der Fall, so hat ein Günstigkeitsvergleich jedenfalls zu unterbleiben.²²⁶ § 58 Abs. 3a öStGB geht in diesem Fall § 61 öStGB vor.²²⁷ Eine frühere Rechtslage soll nach der Rechtsprechung des OGH nur dann heranzuziehen sein, wenn unter deren Geltung die Verjährung bereits tatsächlich eingetreten war, der Täter also schon unter dem früheren Recht straflos wurde.²²⁸ Der OGH leitet dies aus der Rechtsnatur der Verjährung als Strafaufhebungsgrund ab.²²⁹ Kritiker dieser Position weisen allerdings zu Recht darauf hin, dass es gerade ein Merkmal eines Strafaufhebungsgrundes ist, gegen nachträglich verschlechternde Rechtsänderungen Bestand zu haben.²³⁰

Sogenannte „*Zwischengesetze*“, die zum Zeitpunkt der Tat noch nicht und bei Urteilsfällung erster Instanz bereits nicht mehr dem Rechtsbestand angehörten, haben nach überwiegender Ansicht bei der Bestimmung der Verjährungsfrist gänzlich außer Acht zu bleiben.²³¹ Dennoch können sich besondere Konstellationen ergeben, welche ausnahmsweise die Anwendung von Zwischengesetzen erfordern.²³² Es geht nicht an, ein Zwischengesetz als unbeachtlich zu erklären, „aufgrund dessen Anordnung die gegenständliche Tathandlung bereits verjährt war, noch ehe jenes – auf das Zwischengesetz folgende – Gesetz in Kraft getreten ist, mit welchem die Verlängerung der Verjährungsfrist oder gar die Unverjährbarkeit ausgesprochen wird“.²³³

225 OGH SSSt 2008/42.

226 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 32.

227 Siehe den Nachweis in der vorhergehenden Fn. Dies gilt nur, soweit nicht der Anwendungsbereich des europäischen *ne bis in idem* eröffnet ist.

228 RIS-Justiz RS0116876, vgl etwa OGH Urt. v. 29.1.2008, 11 Os 130/07p; OGH ÖJZ-LSK 2008/56; OGH EvBl 2011/63; zustimmend *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 23; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 37.

229 Vgl. OGH Urt. v. 29.1.2008, 11 Os 130/07p; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 37.

230 Vgl. *Durl*, JBl 2011, 95 ff.; siehe zur Kritik auch oben bei Fn. 75 ff.

231 Vgl. RIS-Justiz RS0114587; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 24.

232 Vgl. *Durl*, RZ 2005, 270 (275 ff.); *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 34; *Höpfel*, in: *Höpfel/Ratz* (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2014, § 61 Rn. 7.

233 *Durl*, in: Bundesministerium für Justiz, 66.

III. Folgen der Verjährung

Der Strafaufhebungsgrund der Verjährung ist von der Staatsanwaltschaft sowie vom Gericht²³⁴ *amtswegig in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen*.²³⁵ Das bedeutet zunächst, dass im Verfahren vorkommenden Hinweisen auf eine Verjährung nachzugehen ist. Das Gericht ist verpflichtet, dazu entsprechende Feststellungen zu treffen.²³⁶ Im geschworenengerichtlichen Verfahren ist eine Zusatzfrage im Sinne des § 313 öStPO nach Verjährung zu stellen.²³⁷

Welche *Folgen die Verjährung im Strafprozess* zeitigt, hängt vom jeweiligen Verfahrensstadium ab: Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren einzustellen (§ 190 Z. 1 öStPO). Auf Antrag des Beschuldigten hat das Gericht das Ermittlungsverfahren einzustellen (§ 108 Abs. 1 Z. 1 öStPO). Im Falle eines Einspruchs gegen die Anklageschrift hat das Oberlandesgericht das Verfahren einzustellen (§ 215 Abs. 2, § 212 Z. 1 öStPO). Im Verfahren vor dem Bezirksgericht hat der Richter die Kompetenz, den Strafantrag vor Anberaumung einer Hauptverhandlung zu prüfen. Er hat das Verfahren per Beschluss einzustellen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass ein Schuldspruch wegen eines Strafaufhebungsgrundes wie der Verjährung nicht ergehen kann (§ 451 Abs. 2 öStPO). Auch im Verfahren vor dem Landesgericht als Einzelrichter (§ 485 Abs. 1 Z. 3 öStPO) sowie im Mandatsverfahren (§ 491 Abs. 1 Z. 2 öStPO) ist eine entsprechende Vorprüfung vorgesehen. Sollte sich erst in der Hauptverhandlung ergeben, dass die Tat verjährt ist, ist ein freisprechendes Urteil zu fällen (§ 259 Z. 3 öStPO).²³⁸

Eine *neuerliche Strafverfolgung* ist nur unter den Voraussetzungen der *Wiederaufnahme* zulässig. Das gilt sowohl für die nicht urteilsförmigen Verfahrensbeendigungen durch Einstellung (§ 352 öStPO) als auch für rechtskräftige Freisprüche (§ 355 öStPO). In beiden Fällen stellt das Gesetz ausdrücklich darauf ab, dass die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist. Allein die mangelnde Verjährung trägt noch keine Wiederaufnahme. Vielmehr müssen *Wiederaufnahmegründe* für eine neuer-

234 Vgl. RIS-Justiz RS0091794, zB OGH SSt 58/30; Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 18; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 44.

235 Vgl. Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 44.

236 Vgl. RIS-Justiz RS0091794, siehe etwa OGH Urt. v. 24.6.2009, 15 Os 80/09t; Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 19; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 45.

237 Vgl. Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 20; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 46.

238 Vgl. Schallmoser, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 26; Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 44.

liche Strafverfolgung gegeben sein. Solche liegen vor, wenn die Einstellung bzw. der Freispruch durch Urkundenfälschung oder durch falsche Beweisaussage, Bestechung oder eine sonstige Straftat des Beschuldigten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist oder der Beschuldigte später ein Geständnis der ihm angelasteten Tat ablegt oder sich andere neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die geeignet scheinen, die Verurteilung des Beschuldigten nahe zu legen (§ 352 Abs. 1 Z. 1 und 2 öStPO, auf den § 355 öStPO verweist).

Die *Anwendung des österreichischen Strafrechts auf Auslandstaten* hängt nur zum Teil davon ab, dass die im Ausland begangene Tat dort noch nicht verjährt ist. Für eine große Gruppe von Delikten statuiert § 64 öStGB inländische Gerichtsbarkeit für im Ausland begangene Taten, ohne dass es auf die Strafgesetze des Tatorts ankommen würde. Ob die strafbaren Handlungen überhaupt mit Strafe bedroht²³⁹ oder schon verjährt sind, ist unerheblich. Demnach können auch im Ausland verjährte Taten in Österreich strafrechtlich verfolgt werden, sofern sie nur in den Katalog des § 64 öStGB fallen. Selbst eine Doppelbestrafung ist nach dieser Bestimmung zulässig.²⁴⁰ § 64 öStGB folgt keinem einheitlichen Prinzip, sondern knüpft zum Teil an das Schutzprinzip, zum Teil das Universalitätsprinzip und zum Teil an das aktive Personalitätsprinzip an.²⁴¹ Folglich ist die inländische Gerichtsbarkeit nur bei einigen Katalogtaten darauf beschränkt, dass sie von einem Österreicher begangen werden. Gem. § 65 öStGB ist inländische Gerichtsbarkeit im Übrigen nur vorgesehen, wenn die Auslandstaten auch nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht sind (Abs. 1) und die Strafbarkeit nach den Gesetzen des Tatorts noch nicht erloschen ist (Abs. 4 Z. 1) bzw. die Vollstreckbarkeit der im Ausland verhängten Strafe nach ausländischem Recht noch nicht verjährt ist (Abs. 4 Z. 3). Sowohl die Verfolgungs- als auch die Vollstreckungsverjährung spielen für die inländische Gerichtsbarkeit im Anwendungsbereich des § 65 öStGB also eine Rolle.²⁴² Das führt dazu, dass vom österreichischen Recht abweichende Fristen im Inland zu berücksichtigen sind.²⁴³ Besteht am Ort der Tatbegehung allerdings keine Strafgewalt, beispielsweise auf hoher See, ohne dass das Flaggenprinzip (§ 63 öStGB) eingreifen würde,²⁴⁴ bestimmt sich die Strafbarkeit der Auslandstat allein nach österreichischen Recht (§ 65 Abs. 3

239 Vgl. *Salimi*, WK-StGB, § 64 Rn. 2.

240 Siehe den Nachweis in der vorhergehenden Fn.

241 Vgl. *Salimi*, WK-StGB, § 65 Rn. 3.

242 Vgl. *Salimi*, WK-StGB, § 65 Rn. 31; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 65 Rn. 12.

243 Vgl. *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 65 Rn. 12.

244 Vgl. *Salimi*, WK-StGB, § 65 Rn. 9.

öStGB); mithin gelten für sie auch die österreichischen Bestimmungen der Verfolgungsverjährung. § 65 öStGB folgt dem aktiven Personalitätsprinzip sowie dem Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege,²⁴⁵ sodass er anzuwenden ist, wenn der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt bzw. wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betreten wird und aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann.

Für eine *Auslieferung* bildet die Verjährung nach österreichischem Recht grundsätzlich ein *Hindernis*. Ist die Verfolgung der betreffenden Tat oder die Vollstreckung der Sanktion nach österreichischem Recht verjährt, ist die Auslieferung unzulässig. Das gilt gem. § 18 öARHG für Auslieferungen in das EU-Ausland, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes bestimmen, und gem. § 10 öEU-JZG auch für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls. Im Detail ergeben sich Unterschiede: Während es nach § 18 öARHG nicht darauf ankommt, dass die betroffenen Taten der inländischen Strafgewalt unterliegen und die Verjährung nach österreichischem Recht somit unabhängig davon zu prüfen ist,²⁴⁶ spielt die Verjährung nach österreichischem Recht gem. § 10 öEU-JZG nur bei inländischer Gerichtsbarkeit eine Rolle.²⁴⁷ Dass die Tat auch nach dem Recht des ersuchenden Staates bzw. des Ausstellungsstaates eines Europäischen Haftbefehls nicht verjährt sein darf, wird von § 18 öARHG ausdrücklich verlangt; ob Entsprechendes auch im Zusammenhang mit einem Europäischen Haftbefehl gilt, ist strittig.²⁴⁸ Die Leistung von *Rechtshilfe* hindert die Verjährung hingegen nicht. Das ergibt sich für den Anwendungsbereich des öARHG im Umkehrschluss aus § 51 Abs. 1 Z. 1 öARHG. Denn danach ist die Leistung von Rechtshilfe nur insoweit unzulässig, als die dem Rechtshilfeersuchen zu Grunde liegende Tat nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder nach den §§ 14

245 Vgl. *Salimi*, WK-StGB, § 65 Rn. 3.

246 Der Sachverhalt ist in einem solchen Fall entsprechend „umzustellen“; siehe dazu *Göth-Flemmich*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2016, § 18 ARHG Rn. 3.

247 Vgl. *Schallmoser*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2019, § 10 EU-JZG Rn. 4.

248 Für die Vollziehung eines Europäischen Haftbefehls in einem solchen Fall ErläutRV 370 BlgNR 22. GP 10; *Sautner*, ÖJZ 2005, 328 (339); dagegen *Murschetz*, Auslieferung und Europäischer Haftbefehl, 2007, 324; siehe zu dem Ganzen auch *Schallmoser*, WK-StGB, § 10 EU-JZG Rn. 5.

und 15 öARHG nicht der Auslieferung unterliegt. Ein Verweis auf § 18 öARHG findet sich hier nicht. Das Vorliegen von Strafaufhebungsgründen, wie die Verjährung es ist, steht der Rechtshilfe somit nicht entgegen.²⁴⁹ Das gilt grundsätzlich auch für nach dem EU-JZG geleistete Rechtshilfe.

Die *Bedeutung der Verjährung für die Strafbemessung* ist differenziert zu betrachten. Grundlage der Strafbemessung ist die Schuld des Täters (§ 32 Abs. 1 öStGB). Hinzu kommen nach überwiegender Ansicht schon bei der so genannten Strafzumessung im engeren Sinn spezial- und generalpräventive Überlegungen.²⁵⁰ Neben weiteren Gesichtspunkten des § 32 Abs. 2 und 3 öStGB konkretisieren die gesetzlichen Erschwerungs- und Milde-rungsgründe der §§ 33 und 34 öStGB die maßgeblichen Faktoren der Strafbemessung. Sie stellen freilich nach ihrem Wortlaut keine abschließende Aufzählung dar.²⁵¹ Frühere Delinquenz spielt als ausdrücklich genannter Erschwerungsgrund lediglich eine Rolle, wenn der Täter „schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist“ (§ 33 Abs. 1 Z. 2 öStGB). Gegenstand dieses Erschwerungsgrundes ist eine *rechtskräftige Verurteilung*. Die Frage einer Verfolgungsverjährung stellt sich hier also nicht. Ob die Strafe, zu der der Täter verurteilt wurde, vollzogen wurde, ist grundsätzlich unerheblich.²⁵² Erschwerend verwertet werden darf eine rechtskräftige Verurteilung aber nur, solange sie nicht getilgt ist (§ 1 Abs. 4 öTilgG).²⁵³ Hier kommt die Vollstreckungsverjährung ins Spiel. Denn gem. § 2 Abs. 1 öTilgG beginnt die Tilgungsfrist – unter anderem – zu laufen, wenn die Strafe nicht mehr vollzogen werden darf. Der Eintritt der Vollstreckungsverjährung markiert also den Beginn der Tilgungsfrist,²⁵⁴ entfaltet für den Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z. 2 öStGB jedoch keine eigenständige Bedeutung. Daraus folgt, dass Verurteilungen zu einer Strafe, deren Vollstreckbarkeit bereits verjährt ist, bis zum Verstreichen der Tilgungsfrist als erschwerend bei der Strafbemessung berücksichtigt werden dürfen.

249 Vgl. *Martetschläger*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2019, § 51 ARHG Rn. 2; Urteil des LGSt Wien v. 24.5.2006, 515 Rk 8/06h (nicht veröffentlicht).

250 Abgeleitet wird dies aus dem Passus des § 32 Abs. 2 öStGB, wonach „auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen“ ist; vgl. *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 32 Rn. 9; siehe auch OGH RZ 1977/138; *Ebner*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2018, § 32 Rn. 23; *Triffterer* (Fn. 2), 510.

251 Vgl. *Ebner*, WK-StGB, § 33 Rn. 1.

252 Vgl. *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 33 Rn. 7.

253 Vgl. *Ebner*, WK-StGB, § 33 Rn. 6; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 33 Rn. 7.

254 Vgl. *Kert*, in: Fuchs/Ratz (Hrsg.), WK-StPO, 2017, § 2 TilgG Rn. 15.

Problematisch erscheint hingegen die Verwertung *verjährter Taten*, die *nicht rechtskräftig abgeurteilt* wurden. Wenngleich die in § 33 öStGB genannten Erschwerungsgründe nur demonstrativen Charakter haben, würde es einen Wertungswiderspruch zu § 33 Abs. 1 Z. 2 öStGB bedeuten, auch nicht abgeurteilte verjährte Taten als strafschärfend in die Strafbemessung einzubeziehen. Und auch ein Umweg über den Strafzumessungsfaktor der Spezialprävention scheint nicht gangbar. Wollte man nicht abgeurteilte verjährte Taten in die Gefährlichkeitsbeurteilung einfließen lassen,²⁵⁵ würde das nämlich einem wesentlichen Grund der Strafaufhebung durch Verjährung widersprechen: der Resozialisierung des Täters, die während der Verjährungsfrist stattgefunden hat. Dass die Resozialisierung keine endgültige war, ist zwar bedauerlich, ändert aber nichts an der bereits eingetretenen Verfolgungsverjährung. Umso weniger sollte dieser Umstand bei der Strafzumessung wegen einer späteren Verurteilung eine Rolle spielen.

Im Kontext der Scheinkonkurrenz stellt sich schließlich die Frage, ob die Verjährung der Vortat die Bestrafung einer an und für sich „mitbestrafen“ Nachtat ausschließt. Eine *straflose Nachtat* liegt vor, wenn auf die Begehung einer strafbaren Handlung eine weitere strafbare Handlung folgt, die sich gegen dasselbe Rechtsgut richtet und keinen über die Vor- bzw. Haupttat hinausgehenden Schaden bewirkt.²⁵⁶ Zu denken ist beispielsweise an den Fall, bei dem eine Sache zunächst gestohlen oder veruntreut und hiernach vom selben Täter zerstört wird. Die Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung (§ 125 öStGB) wird von jener wegen Diebstahls (§ 127 öStGB) bzw. Veruntreuung (§ 133 Abs. 1 öStGB) konsumiert.²⁵⁷ Folgt die Nachtat nicht unmittelbar auf die Vortat, ist fraglich, ob die Strafbarkeit wegen der Nachtat „wiederauflebt“, wenn die Vortat im Zeitverlauf verjährt. Für Österreich ist diese Frage zu verneinen. *Die Strafbarkeit der Nachtat lebt durch Verjährung der Vortat nicht wieder auf.*²⁵⁸ Denn es kommt nach h.M. nicht auf die tatsächliche Bestrafung der Vortat an, sondern vielmehr da-

255 So Ebner, WK-StGB, § 32 Rn. 36.

256 RIS-Justiz RS0118182, siehe etwa OGH SSt 45/12; Ratz, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2011, Vor §§ 28–31 Rn. 66; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 28 Rn. 51 ff.; Fabrizy, StGB, § 28 Rn 14.

257 OGH EvBl 1976/243; Kienapfel/Schmoller (Fn. 135), § 127 Rn. 208, § 133 Rn. 114; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 28 Rn. 52.

258 Vgl. Burgstaller, JBl 1978, 459 (565 f.); Triffterer (Fn. 2), 453; Ratz, WK-StGB, Vor §§ 28–31 Rn. 74; siehe auch grundsätzlich Wegscheider, Echte und scheinbare Konkurrenz, 1980, 259: keine „Restwirkungen“ eines verdrängten Delikts.

rauf, dass der durch die Vortat verwirklichte Deliktstypus alleinige Bewertungsgrundlage des gesamten Geschehens ist.²⁵⁹

IV. Reichweite der Verjährung

Ist die Tat verjährt, darf kraft ausdrücklicher Anordnung des § 57 Abs. 4 öStGB wegen dieser Tat nicht mehr auf Verfall als vermögensrechtliche Maßnahme gem. §§ 20 und 20b öStGB oder auf eine vorbeugende Maßnahme erkannt werden.²⁶⁰ Der Verfall wird als strafrechtliche Maßnahme zur Vermögensabschöpfung definiert. Vom Gericht sind Vermögenswerte, die der Täter für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt hat, für verfallen zu erklären. Der Verfall bezeichnet daher die gerichtliche Abnahme von Gegenständen, wodurch der bisher Berechtigte sein Eigentumsrecht an diesen Vermögenswerten verliert.²⁶¹ Die Klarstellung des § 57 Abs. 4 öStGB ist deshalb notwendig, weil der Verfall prinzipiell auch in einem selbstständigen Verfahren ausgesprochen werden kann (§ 445 öStPO).²⁶²

Bis dato nicht eindeutig geklärt ist das Verhältnis von § 57 Abs. 4 öStGB zur Einziehung gem. § 26 öStGB. Gem. § 26 Abs. 3 öStGB sind Gegenstände nämlich auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung *verfolgt* oder *verurteilt* werden kann. Die Rechtsprechung und Teile des Schrifttums betrachten diese Bestimmung als *lex specialis* zu § 57 Abs. 4 öStGB.²⁶³ Die Verjährung der Anlassat hat nach dieser Ansicht keinen Einfluss auf die Zulässigkeit der Einziehung.²⁶⁴ Die gegenteilige Ansicht vertritt, dass § 57 Abs. 4 öStGB auch für die Einziehung gilt. Die Argumentation beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Anwendbarkeit des § 445 öStPO. Durch das StRÄG 1996 wurde § 57 Abs. 4 öStGB für den Verfall ausdrücklich für anwendbar erklärt. Die Ansicht, dass die Verjährung keinen Einfluss auf die Zulässigkeit der Einziehung habe, überzeuge nicht, da für beide Unrechtsfolgen (vor-

259 Vgl. *Burgstaller*, JBl 1978, 565; *Ratz*, WK-StGB, Vor §§ 28–31 Rn. 74.

260 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 14, *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 2; *ders.* (Fn. 5), 157; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 30; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 23; *Fabrizy*, StGB, § 57 Rn. 8; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 240.

261 Vgl. *Stricker*, in: Leukauf/Steininger (Hrsg.), 4. Aufl. 2016, § 20 Rn. 2.

262 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 14.

263 Vgl. *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 2, *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 14.

264 Vgl. OGH Urt. v. 30.9.2013, 17 Os 23/13f; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 14; *Ratz*, WK-StGB, § 26 Rn. 10; *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 2; *Fabrizy*, StGB, § 57 Rn. 8.

beugende Maßnahmen, Verfall) ebenso wie für die Einziehung § 445 öStPO vorgesehen war.²⁶⁵

3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

Im österreichischen Strafrecht kann der Staat seinen Anspruch auf Bestrafung auch durch die Verjährung der Vollstreckbarkeit verlieren.²⁶⁶ Diese bewirkt im Gegensatz zur Verfolgungsverjährung nicht das Erlöschen der Strafbarkeit, sondern hat das Erlöschen der Vollstreckbarkeit einer Strafe, des Verfalls und einer vorbeugenden Maßnahme zur Folge.

I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Ebenso wie bei der Verfolgungsverjährung ist auch bei der Vollstreckungsverjährung die Verjährung *bei den schwersten strafrechtlichen Reaktionen ausgeschlossen*. So verjährt die Vollstreckbarkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, einer Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren, einer wegen dem 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs ausgesprochenen Strafe und einer Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 öStGB) oder für gefährliche Rückfallstäter (§ 23 öStGB) gem. § 59 Abs. 1 öStGB nicht.²⁶⁷ Insofern bleibt eine Verurteilung zu diesen gravierenden Strafen und Maßnahmen vollstreckbar, solange der Täter lebt.²⁶⁸ Abgesehen davon normiert § 59 Abs. 2 öStGB, dass die Vollstreckbarkeit anderer Strafen, eines Verfalls und vorbeugender Maßnahmen durch Verjährung erlischt. Ein im Strafurteil zugesprochener Geldbetrag bleibt von der strafrechtlichen Verjährung unberührt, da privatrechtliche Ansprüche nicht von den verjähren Unrechtsfolgen des § 59 öStGB erfasst sind.²⁶⁹

265 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 30; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 23.

266 Vgl. Zerbes, in: Sieber/Cornils, 638.

267 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 59 Rn. 8; St. Seiler, PK-StGB, § 59 Rn. 2; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 254; St. Seiler (Fn. 5), 162; Fabrizy, StGB, § 59 Rn. 1; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 1.

268 Vgl. Zerbes, in: Sieber/Cornils, 638.

269 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 59 Rn. 11; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 12, Marek, WK-StGB, § 59 Rn. 9, St. Seiler, PK-StGB, § 59 Rn. 5; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 162.

Die Verjährungsfrist für zuerkannte zivilrechtliche Ansprüche beläuft sich gemäß der allgemeinen Regelung des § 1478 ABGB auf 30 Jahre.²⁷⁰

II. Verjährungsfrist

1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die *Fristen*, deren Ablauf zur Vollstreckungsverjährung führt, sind gem. § 59 Abs. 3 öStGB *dreistufig gestaffelt* und von der *konkreten Strafe bzw. Maßnahme* abhängig.²⁷¹ Die ersten beiden Abstufungen bestimmen sich nach der Höhe der verhängten Strafe bzw. Maßnahme, während die dritte Abstufung einen Auffangtatbestand bildet.²⁷² Die Vollstreckungsverjährung beträgt gem. § 59 Abs. 3 öStGB 15 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mehr als 1, aber nicht mehr als 10 Jahren, 10 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, aber nicht mehr als 1 Jahr oder bei einer Geldstrafe unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, 5 Jahre in allen übrigen Fällen.

2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Die Frist für die Vollstreckungsverjährung beginnt gem. § 59 Abs. 2 öStGB mit der Rechtskraft der Entscheidung, in der auf die zu vollstreckende Strafe, den Verfall oder die vorbeugende Maßnahme erkannt worden ist, zu laufen. Entscheidend ist die formelle Rechtskraft des Urteils oder der Strafverfügung,²⁷³ wodurch das Urteil mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann.²⁷⁴ Enthält ein Urteil sowohl eine Strafe als auch eine vorbeugende Maßnahme und wird nur gegen eine davon mit einem Rechtsmittel vorgegangen, so schiebt sich der Beginn der

270 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 11.

271 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 9, *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 7; *Fabrizzy*, StGB, § 59 Rn. 2; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 254, *St. Seiler*, PK-StGB, § 59 Rn. 5; *ders.* (Fn. 5), 162.

272 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 12.

273 Vgl. OGH Urt. v. 15.2.2006, 13 Os 132/05v; *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 10; *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 16; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 4; *St. Seiler*, PK-StGB, § 59 Rn. 6; *ders.* (Fn. 5), 163; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 254; *Fabrizzy*, StGB, § 59 Rn. 2.

274 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 17.

Verjährung für beide so lange hinaus, bis die Sache rechtskräftig entschieden ist.²⁷⁵ Auch wenn die Strafe oder Maßnahme bedingt nachgesehen wird, beginnt der Fristenlauf mit Rechtskraft des Urteils.²⁷⁶ Gleichzeitig wird gem. § 60 Abs. 2 öStGB aber der Fortlauf der Verjährungsfrist gehemmt.²⁷⁷ Kommt es zu einer nachträglichen Milderung gem. § 31a öStGB, ist für den Fristenlauf die Rechtskraft der ursprünglichen Entscheidung maßgeblich und die Beschlussfassung gem. § 410 Abs. 1 öStPO.²⁷⁸ Das gilt auch für eine nachträgliche bedingte Strafnachsicht.²⁷⁹ Nicht berücksichtigt wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist die Anrechnung einer Vorhaft (§ 38 öStGB) auf die ausgesprochene Strafe.²⁸⁰

§ 59 Abs. 4 öStGB trifft Anordnungen für die Berechnung der Verjährungsfrist, wenn *mehrere Strafen oder vorbeugende Maßnahmen zusammenreffen*. Ist im Urteil gleichzeitig auf mehrere Strafen oder vorbeugende Maßnahmen erkannt worden, so richtet sich die Verjährung der Vollstreckbarkeit all dieser Strafen oder Maßnahmen nach der Strafe oder Maßnahme, für die die *längste Verjährungsfrist* vorgesehen ist. § 59 Abs. 4 öStGB trägt somit dem *Absorptionsprinzip* Rechnung,²⁸¹ indem für sämtliche Rechtsfolgen eine einheitliche, nämlich die längste Verjährungsfrist gilt.²⁸² Wurden eine *Freiheitsstrafe* und eine *Geldstrafe* gleichzeitig verhängt, so ist gem. § 59 Abs. 4 öStGB zur Berechnung der Verjährungsfrist die Ersatzfreiheitsstrafe zur Freiheitsstrafe hinzuzurechnen. Die Verjährungsfrist berechnet sich in diesem Fall im Sinne einer *Kumulation* der Strafen auf Basis einer fiktiven Gesamtstrafe.²⁸³ Als strittig erweist sich jene Fallkonstellation, in der *verjährrbare und unverjährrbare Unrechtsfolgen zusammentreffen*. Denkbar ist sowohl, dass die Unverjährrbarkeit einer Strafe oder Maß-

275 Vgl. *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 5.

276 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 10; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 6; *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 18.

277 Vgl. *Schallmoser*, § 59 Rn. 18, § 60 Rn. 10; *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 11; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 6.

278 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 10; *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 19.

279 Vgl. OGH Urt. v. 15.2.2006, 13 Os 132/05v; *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 10; *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 19; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 6.

280 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 18; *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 10.

281 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 20. *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 12, *St. Seiler*, PK-StGB, § 59 Rn. 5.

282 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 20; *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 12; *Fabrizy*, StGB, § 59 Rn. 3; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 10; *St. Seiler*, PK-StGB, § 59 Rn. 5; *ders.* (Fn. 5), 163; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 254.

283 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 14; *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 21; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 11; *Fabrizy*, StGB, § 59 Rn. 3; *St. Seiler*, PK-StGB, § 59 Rn. 5; *ders.* (Fn. 5), 163; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 254.

nahme auf die verjähbaren Strafen und Maßnahmen durchschlägt und diese ebenfalls unverjährbar werden, als auch, dass die verjähbaren Strafen und Maßnahmen eigenständig verjähren. Die Formulierung des § 59 Abs. 4 öStGB kann in beide Richtungen gedeutet werden, weil danach die „längste Verjährungsfrist“ maßgeblich ist. Geht man davon aus, dass damit nur zeitliche Verjährungsfristen gemeint seien,²⁸⁴ deren Länge begrenzt ist, so spricht das für eine eigenständige Verjährung der verjähbaren Strafen und Maßnahmen.²⁸⁵ Nimmt man hingegen an, Unverjährbarkeit sei die längste Frist, so gelangt man zur gemeinsamen Unverjährbarkeit aller Strafen und Maßnahmen.²⁸⁶ Für die zuletzt genannte Deutung spricht, dass es zu einem Wertungswiderspruch kommen würde, wenn kürzere Verjährungsfristen zwar durch längere zeitliche Verjährungsfristen verlängert werden würden, eine Verlängerung durch die längsten Fristen aber nicht eintreten würde.²⁸⁷

Für den *Bereich des Finanzstrafrechts* ist die Vollstreckungsverjährung durch § 32 öFinStrG gesondert geregelt. Dieser besitzt gegenüber den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendungsvorrang.²⁸⁸ Die Verjährungsfrist beginnt mit der formellen Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zu laufen.²⁸⁹ Anders als § 59 öStGB kennt das Finanzstrafgesetz keine gestaffelten Verjährungsfristen, sondern bestimmt *für sämtliche Strafen eine Verjährungsfrist von 5 Jahren* (§ 32 Abs. 1 öFinStrG).²⁹⁰

3. Beeinflussung des Fristablaufs

§ 60 öStGB regelt, welche Faktoren den Ablauf der Verjährungsfrist beeinflussen. Die darin normierten Tatbestände gliedern sich in drei Fallgruppen: Der erste Absatz sieht eine *Ablaufhemmung* vor, der zweite mehrere

284 Vgl. Marek, WK-StGB, § 59 Rn. 13; siehe zu dieser Auslegungshypothese Schallmoser, SbgK § 59 Rn. 22.

285 Vgl. Marek, WK-StGB, § 59 Rn. 13.

286 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 59 Rn. 23 f.; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 10; St. Seiler, PK-StGB, § 59 Rn. 2.

287 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 59 Rn. 23 f.: Verjährungsgefälle.

288 Vgl. OGH Urt. v. 15.12.1983, 13 Os 187/83; Schallmoser, SbgK, § 59 Rn. 30; Seewald/Tannert, Finanzstrafrecht, § 32 Rn. E1; Lang/Seilern-Aspang, in: Tannert/Kotschnigg, FinStrG, 2018, § 32 FinStrG Rn. 6.

289 Vgl. Lang/Seilern-Aspang, FinStrG Kommentar, § 32 FinStrG Rn. 8; Seewald/Tannert, Finanzstrafrecht, § 32 Rn. 1; Lässig, WK-StGB, § 32 FinStrG Rn. 2; Schallmoser, SbgK, § 59 Rn. 30; Marek, WK-StGB, § 59 Rn. 16.

290 Vgl. Lässig, WK-StGB, § 32 FinStrG Rn. 2; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 31.

Varianten einer *Fortlaufhemmung*, der dritte eine *Unterbrechung*.²⁹¹ Während nach Wegfall eines die Verjährung hemmenden Umstands die Vollstreckungsverjährungsfrist weiterläuft, beginnt sie nach einer Unterbrechung von Neuem zu laufen.²⁹²

Gem. § 60 Abs. 1 öStGB tritt die Verjährung der Vollstreckbarkeit einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme nicht ein, wenn gegen den Verurteilten *innerhalb der Verjährungsfrist neuerlich auf eine Strafe oder vorbeugende Maßnahme erkannt* wird und die *Vollstreckbarkeit dieser nicht erloschen* ist. Damit besteht eine gewisse Parallele zur Verfolgungsverjährung gem. § 58 Abs. 2 öStGB.²⁹³ Zweck des § 60 Abs. 1 öStGB soll es sein, den Täter nicht in den Genuss der Verjährung einer Unrechtsfolge kommen zu lassen, wenn er wieder delinquent wurde.²⁹⁴ Dieser Zweck ist im Gesetz freilich nur unvollständig verwirklicht, weil es danach nur darauf ankommt, dass die Verurteilung in die Verjährungsfrist fällt.²⁹⁵ Demnach kann auch eine vor Beginn der Verjährungsfrist begangene Tat die Ablaufhemmung auslösen.²⁹⁶ Anders als § 58 Abs. 2 öStGB knüpft § 60 Abs. 1 öStGB nicht an die gleiche schädliche Neigung an, sondern spricht lediglich von *einer* neuen Strafe oder Maßnahme. Welche strafbare Handlung ihr zu Grunde liegt, ist unerheblich.²⁹⁷ Erfolgt die neuerliche Verurteilung innerhalb der Verjährungsfrist des Ersturteils, so endet die Verjährungsfrist der Sanktion des Ersturteils nicht, bevor nicht auch die Vollstreckbarkeit der Sanktion aus dem späteren Urteil erloschen ist.²⁹⁸ Die spätere Sanktion wirkt sich damit auf die Vollstreckbarkeit der früheren aus. Umgekehrt gilt das nicht:²⁹⁹ Ist

291 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 60 Rn. 12; *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 21; *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 60 Rn. 10; *Fabrizy*, StGB, § 60 Rn. 7; *St. Seiler*, PK-StGB, § 60 Rn. 4; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 255; *Seiler* (Fn. 5), 163.

292 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 21; *Marek*, WK-StGB, § 60 Rn. 12; *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 60 Rn. 10; *Fabrizy*, StGB, § 60 Rn. 7; *St. Seiler*, PK-StGB, § 60 Rn. 4; *ders.* (Fn. 1255), 163.

293 Vgl. *St. Seiler*, PK-StGB, § 60 Rn. 1.

294 *Bundesministerium für Justiz* (Fn. 4), E § 60, 110; siehe dazu *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 5.

295 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 60 Rn. 2.

296 Vgl. OGH SSt 55/63; *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 3; *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 60 Rn. 2a.

297 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 60 Rn. 1; *St. Seiler*, PK-StGB, § 60 Rn. 1; *ders.* (Fn. 5), 163; *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 3; *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 60 Rn. 2; *Fabrizy*, StGB, § 60 Rn. 1.

298 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 3; *Marek*, WK-StGB, § 60 Rn. 1; *St. Seiler*, PK-StGB, § 60 Rn. 1; *ders.* (Fn. 5), 163; *Fabrizy*, StGB, § 60 Rn. 1.

299 OGH SSt 55/63; *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 4; *Marek*, WK-StGB, § 60 Rn. 1; *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 60 Rn. 2; *Fabrizy*, StGB, § 60 Rn. 1.

die Verjährungsfrist der früheren Sanktion länger als die spätere, bleibt diese davon unberührt.

Gem. § 60 Abs. 2 öStGB werden in die Verjährungsfrist bestimmte Probezeiten, Zeiten eines nicht auf Vollzugsuntauglichkeit beruhenden Strafaufschubs, einer behördlichen Anhaltung und eines Auslandsaufenthalts nicht eingerechnet. Die Vollstreckungsverjährungsfrist verlängert sich somit um die genannten Zeiträume.³⁰⁰

In die Verjährungsfrist sind *Probezeiten* im Fall einer bedingten Nachsicht der Strafe, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder im Fall einer bedingten Entlassung nicht einzurechnen. Die Probezeit muss sich auf die Sanktion beziehen, um deren Verjährung es geht.³⁰¹ Die Vollstreckung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und gefährliche Rückfallstäter ist gem. § 59 Abs. 1 öStGB unverjährbar und bedarf deshalb in diesem Kontext keiner Erwähnung.³⁰² Die Hemmung der Verjährung endet mit Ablauf der Probezeit und nicht mit dem Beschluss auf endgültige Strafnachsicht.³⁰³

In die Verjährungsfrist nicht eingerechnet werden überdies Zeiten, für die dem Verurteilten ein *Aufschub des Vollzugs* einer Freiheitsstrafe oder der Zahlung einer Geldstrafe gewährt worden ist. Zeiten einer *Vollzugsuntauglichkeit* im Sinne von § 5 öStVG sind von der Fortlaufhemmung ausdrücklich ausgenommen.³⁰⁴ So ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe im Falle von Krankheit, Verletzung oder Invalidität entweder gar nicht oder nur beschränkt möglich.³⁰⁵ Diese Zeiten sind in die Verjährungsfrist einzurechnen.

300 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 4; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 7; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 2; ders. (Fn. 5), 163; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 2; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 3.

301 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 8; Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 5.

302 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 11; Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 6.

303 Vgl. OGH Urt. v. 15.2.2006, 13 Os 132/05v; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 10; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 3.

304 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 14; Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 8; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 2; ders. (Fn. 5), 163; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 4; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 255.

305 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 14; Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 8; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 5; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 4.

nen,³⁰⁶ um dem Verurteilten daraus resultierende Belastungen zu ersparen.³⁰⁷

Zeiten behördlicher Anhaltungen werden beim Lauf der Verjährungsfrist nicht berücksichtigt. Dem Verurteilten sollen solche Zeiten nicht zu Gute kommen, in denen seine Legalbewährung quasi von staatlicher Seite sichergestellt wird.³⁰⁸ Von dem Terminus der „behördlichen Anhaltung“ sind beispielsweise die gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Haft, die Beugehaft, Ordnungsstrafen, vorbeugende Maßnahmen mit Freiheitsentzug, die Schubhaft, die Einweisung in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten oder auch die unfreiwillige Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz erfasst.³⁰⁹ Die behördliche Anhaltung braucht in keinem Zusammenhang mit der Sanktion zu stehen, um deren Verjährung es geht.³¹⁰

Schließlich hemmen auch *Zeiten von Auslandslandsaufenthalten* den Lauf der Verjährung,³¹¹ weil sich das Verhalten des Verurteilten im Ausland schwer überprüfen lässt.³¹² Weshalb sich der Verurteilte im Ausland aufhält und ob dies freiwillig geschieht, spielt keine Rolle.³¹³ Im Ausland hält sich ein Verurteilter auf, wenn er Österreich verlässt.³¹⁴

Gem. § 60 Abs. 3 öStGB unterbricht der *Vollzug der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme* die Verjährung. Die Unterbrechung setzt mit der Übernahme des Verurteilten in die Strafhaft oder mit der Aufnahme der Verurteilten in eine Justizanstalt oder

306 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 8; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 5; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 12; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 2; ders. (Fn. 5), 163; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 4; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 255.

307 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 8; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 15; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 5; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 2; ders. (Fn. 5), 163; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 4.

308 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 16; Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 10; Fabrizy, StGB, 60 Rn. 5.

309 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 10; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 17.

310 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 10; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 2; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 16.

311 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 11; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 19; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 2; ders. (Fn. 5), 163; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 7; Fabrizy (Fn.), § 60 Rn. 6; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 255.

312 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 11; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 20; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 6.

313 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 11; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 20; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 8.

314 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 11; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 19; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 2.

eine dem Vollzug vorbeugender Maßnahmen dienenden Anstalt ein.³¹⁵ Unerheblich ist, wann der Vollzug angeordnet wurde oder die Aufforderung zum Strafantritt erging.³¹⁶ Hört die Unterbrechung auf, ohne dass der Verurteilte endgültig entlassen wird, so *beginnt die Verjährungsfrist* gem. § 60 Abs. 3 öStGB unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 *von Neuem zu laufen*.³¹⁷ Das betrifft eine bedingte Entlassung, eine bedingte Begnadigung, einen nachträglichen Aufschub des Strafvollzugs und eine Flucht aus dem Vollzug.³¹⁸

Bei *Strafen wegen Finanzvergehen* greift eine *Ablaufhemmung* ein, wenn gegen den Verurteilten in der Verjährungsfrist auf eine neue Strafe wegen eines Finanzvergehens erkannt wurde. Sie währt, bis die Vollstreckbarkeit auch dieser Strafe erloschen ist.³¹⁹ Sanktionen für strafbare Handlungen, die keine Finanzvergehen sind, können die Ablaufhemmung nicht auslösen.³²⁰ Umgekehrt macht es nach § 32 Abs. 2 öFinStrG keinen Unterschied, ob die neuerliche Verurteilung aus einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren herrührt.³²¹ § 32 Abs. 3 öFinStrG enthält Tatbestände einer *Fortlaufhemmung*, die im Wesentlichen § 60 Abs. 2 öStGB nachgebildet sind.³²² Eine besondere Fortlaufhemmung normiert § 32 Abs. 3 lit. e öFinStrG für die Zeit von der Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof bezüglich des Strafverfahrens bis zu deren Erledigung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Strafe auch nach einem langen Verfahren vor den Höchstgerichten noch vollzogen werden

315 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 60 Rn. 13; *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 23; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 11; *St. Seiler*, PK-StGB, § 60 Rn. 4.

316 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 60 Rn. 13; *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 24; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 11.

317 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 60 Rn. 14, *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 10; *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 21; *St. Seiler*, PK-StGB, § 60 Rn. 4; *ders.* (Fn. 5), 163; *Fabrizy*, StGB, § 60 Rn. 7; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 255.

318 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 21 f.; *Marek*, WK-StGB, § 60 Rn. 14; *St. Seiler*, PK-StGB, § 60 Rn. 4; *ders.* (Fn. 5), 164; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 10; *Fabrizy*, StGB, § 60 Rn. 7; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 255.

319 Vgl. *Lässig*, WK-StGB, § 32 FinStrG Rn. 3; *Seewald/Tannert*, Finanzstrafrecht, § 32 Rn. 2; *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 16; *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 27.

320 Vgl. *Lässig*, WK-StGB, § 32 FinStrG Rn. 3; *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 27; *Seewald/Tannert*, Finanzstrafrecht, § 32 Rn. 2; *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 16.

321 Vgl. *Lang/Seilern-Aspang*, FinStrG Kommentar, § 32 FinStrG Rn. 12.

322 Vgl. *Lässig*, WK-StGB, § 32 FinStrG Rn. 1; *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 27.

kann.³²³ Gem. § 32 Abs. 4 öFinStrG unterbricht der Vollzug der Freiheitsstrafe die Verjährung.³²⁴ Hört die Unterbrechung auf, ohne dass der Bestrafte endgültig entlassen wird, so beginnt die Verjährungsfrist unbeschadet der Bestimmung des dritten Absatzes von Neuem zu laufen.³²⁵

B. Probleme und Entwicklungstendenzen

Festzustellen ist in Österreich eine Tendenz zur Verlängerung von Verjährungsfristen. Zum Teil werden die Gesetzesänderungen mit der Anordnung ihrer rückwirkenden Wirksamkeit verbunden. Wo dies nicht der Fall ist, hat ein Günstigkeitsvergleich der aktuellen und früheren Rechtslage zu erfolgen. Als problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des OGH. Wie dargelegt, schränkt der OGH den von § 61 öStGB und § 4 Abs. 2 öFinStrG geforderten Günstigkeitsvergleich ein. Nach der Judikatur des Höchstgerichts vermögen Verjährungsbestimmungen die Rechtslage überhaupt nur dann zugunsten des Täters zu beeinflussen, wenn das die Strafaufhebung aktualisierende Fristende auf einen Zeitpunkt fällt, zu dem die jeweilige Verjährungsnorm noch in Geltung ist. Für die Anwendung des früheren milderen Rechts wird verlangt, dass die Tat noch unter Geltung des Tatzeitrechts verjährt ist. Der OGH leitet dies zwar aus der Rechtsnatur der Verjährung als Strafaufhebungsgrund ab; doch setzt gerade hier die in der Lehre geäußerte berechtigte Kritik an, dass der OGH durch die Einschränkung des Günstigkeitsvergleichs der Rechtsnatur der Verjährung als Strafaufhebungsgrund nicht ausreichend gerecht werde. Als Teil des materiellen Rechtsbestandes sollte sie gegen nachträgliche Verschlechterungen immun sein. Die Verjährung wird damit der Sache nach wie ein schlichtes Prozesshindernis behandelt.

C. Praxisrelevantes Fallbeispiel

In der Praxis spielt im Zusammenhang mit der Verjährung das Rückwirkungsverbot ebenso wie die in § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB normierte Anlauf-

323 Vgl. *Lang/Seilern-Aspang*, FinStrG Kommentar, § 32 FinStrG Rn. 19; *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 28.

324 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 29; *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 16; *Seewald/Tannert*, Finanzstrafrecht, § 32 Rn. 4.

325 Vgl. *Lässig*, FinStrG Kommentar, § 32 FinStrG Rn. 20; *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 29; *Seewald/Tannert*, Finanzstrafrecht, § 32 Rn. 5.

hemmung eine wesentliche Rolle. Beide sind Gegenstand eines Falls, mit dem der OGH sich im Jahr 2010 befasste.³²⁶ Dieser Fall beinhaltet mehrere Problemlagen der Verjährung und veranschaulicht daher beispielhaft die Bedeutung der Verjährung in der österreichischen Strafrechtspraxis:

Der Angeklagte wurde beschuldigt, das Opfer, die damals unmündige *Heike R.*, im Zeitraum von 1986 bis 1991 wiederholt sexuell missbraucht zu haben. Die Anklage bezog sich im Wesentlichen auf den Vorwurf der Unzucht mit Unmündigen gem. § 207 Abs. 1 und Abs. 2 öStGB in der Fassung vor BGBl. I 1998/153 sowie weiterer strafbarer Handlungen.

Das Erstgericht ging zwar davon aus, dass der Angeklagte im Sinne der Anklageschrift tatbestandsmäßig gehandelt habe, sprach ihn aber unter der Annahme, dass Verjährung eingetreten sei, frei. Das Gericht hielt fest: Ausgehend von der 10-jährigen allgemeinen Verjährungsfrist (§ 57 Abs. 3 öStGB) des § 207 Abs. 3 öStGB in der Fassung von BGBl. I 1998/153 sei zunächst Anfang März 2001 die Verjährung der Tathandlung eingetreten. Im Weiteren berücksichtigte das Erstgericht § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB, der durch das StRÄG 1998 eingeführt wurde und rückwirkend auch auf Tathandlungen anzuwenden war, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht verjährt waren. Danach war bei strafbaren Handlungen nach den §§ 201 ff. öStGB die Zeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Verletzten in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen. Folglich ging das Erstgericht davon aus, die Verjährung der Tathandlungen sei ab 22.9.2008 eingetreten. Es bedachte überdies, dass die Verjährung durch die Begehung einer weiteren strafbaren Handlung, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, gem. § 58 Abs. 2 öStGB gehemmt wird. Es sei zwar zu einer solchen strafbaren Handlung durch den Angeklagten gekommen, die kürzere Verjährungsfrist dieses Delikts habe jedoch nicht zu einer Verlängerung der zu ermittelnden Verjährungsfrist geführt, sodass Verjährung letztlich ab dem 22.9.2008 eingetreten sei. Ferner wurde festgestellt, dass der Angeklagte erstmals am 5.12. 2008 als Beschuldigter vernommen wurde.

Der OGH gab der gegen dieses Urteil von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde statt, hob den Freispruch auf und sprach den Angeklagten schuldig.

Der OGH rekurrierte dabei zunächst auf seine ständige Rechtsprechung, wonach die Frage der Verjährung grundsätzlich nach dem im Entscheidungszeitpunkt geltenden Recht zu beurteilen sei, es sei denn, die Verjährung der Strafbarkeit wäre nach dem zur Tatzeit geltenden Recht innerhalb dessen Geltungsdauer bereits eingetreten. Demgemäß seien die

326 OGH EvBl 2011/63.

Verjährungsbestimmungen als potentiell den Entfall der Strafbarkeit bewirkende Normen zwar prinzipiell in den Günstigkeitsvergleich des § 61 öStGB einzubeziehen, sie könnten die zu prüfende Rechtslage aber nur dann zu Gunsten des Täters beeinflussen, wenn das die Strafaufhebung aktualisierende Fristende auf einen Zeitpunkt fällt, zu dem die jeweilige Verjährungsnorm noch in Geltung ist. Fallbezogen hätte es insoweit keiner Prüfung hinsichtlich der Verjährungsfrist bedurft; diese betrage sowohl nach dem im Urteilszeitpunkt geltendem Recht als auch nach der zur Tatzeit bestehenden Rechtslage 10 Jahre.

Im Folgenden ging der OGH auf die Anlaufhemmung des § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB in der zum Urteilszeitpunkt – und auch noch heute – geltenden Fassung ein. Danach ist die Zeit bis zur Erreichung des 28. Lebensjahrs des Opfers einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie weiterer Rechtsgüter in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen, wenn das Opfer wie im gegenständlichen Fall zur Zeit der Tatbegehung minderjährig war. Der OGH wies darauf hin, dass § 58 öStGB eine solche Regelung in der Fassung vor BGBl. I 1998/153 nicht enthalten habe, sodass nach damaliger Rechtslage tatsächlich grundsätzlich Anfang März 2001 die Verjährung der Strafbarkeit eingetreten sei. Allerdings wurde § 58 Abs. 3 öStGB nachträglich um eine Ziffer 3 ergänzt, wonach die Zeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Verletzten einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 212 oder 213 öStGB nicht in die Verjährungsfrist einzurechnen war. Diese Bestimmung trat am 1.10.1998 in Kraft und war auch auf vor dem Inkrafttreten begangene Taten anzuwenden, sofern die Strafbarkeit zu diesem Zeitpunkt nicht bereits erloschen war. Das traf nach Ansicht des OGH auf den gegenständlichen Fall zu.

Fraglich blieb damit, nach welchem Recht die Volljährigkeit des Opfers zu bestimmen war. Das Erstgericht ging davon aus, dass die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres (22.9.1998) eingetreten sei; nach Ansicht des OGH zu Unrecht. Zum damaligen Zeitpunkt habe § 21 Abs. 2 ABGB nämlich normiert, dass minderjährige Personen solche sind, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Änderung der Volljährigkeitsgrenze erfolgte durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011, BGBl. I 2000/135, das erst mit 1.7.2001 in Kraft trat. Die Minderjährigkeit der *Heike R.* werde nach Ansicht des OGH von der Gesetzesänderung nicht berührt. Damit sei die Volljährigkeit erst mit Vollendung des 19. Lebensjahres, also am 22.9.1999, eingetreten. Demzufolge habe die Verjährungsfrist prinzipiell 10 Jahre nach diesem Zeitpunkt, am 22.9.2009, geendet. Der Angeklagte sei allerdings bereits am 5.12.2008 erstmals als Beschuldigter vernommen worden. Folglich sei ab diesem Zeitpunkt bis zur

rechtskräftigen Verfahrensbeendigung der Ablauf der Verjährungsfrist gehemmt gewesen (§ 58 Abs. 3 Z. 2 öStGB) und die Strafbarkeit nicht durch Verjährung erloschen.

Der Fall zeigt die enorme praktische Bedeutung gesetzlicher Rückwirkungsanordnungen im Zusammenhang mit Verjährungsbestimmungen. Da die Rückwirkung der maßgeblichen Bestimmung (§ 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB) in diesem Fall gesetzlich vorgesehen war, hätte es des einleitenden Rückgriffs des OGH auf seine zu § 61 öStGB entwickelte Judikatur nicht bedurft. Dass eine rückwirkende Anwendung geänderter Verjährungsbestimmungen nur zulässig ist, wenn Verjährung noch nicht eingetreten ist, ergibt sich für diesen Fall unmittelbar aus dem Gesetz.

Bemerkenswert, wenn auch nicht überraschend³²⁷ ist, dass der OGH die rückwirkende Änderung der Volljährigkeitsgrenze, die dem Angeklagten hätte zu Gute kommen können, nicht berücksichtigte. Es handelt sich bei der Volljährigkeitsgrenze (§ 74 Abs. 1 Z. 3 öStGB) wie bei den Normen der Verjährung um eine Bestimmung des materiellen Rechts. Auch wenn die Volljährigkeitsgrenze nur mittelbar auf die Verjährung wirkt, so hängt von ihr bei § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB doch der Fristenlauf ab. Das spricht dafür, dass sie § 61 öStGB unterliegt und in einen Günstigkeitsvergleich einzubeziehen ist.³²⁸ Es steht außer Frage, dass die Volljährigkeitsgrenze des vollendeten 18. Lebensjahres für den Angeklagten insgesamt günstiger ist als jene des vollendeten 19. Lebensjahres und somit zur Anwendung hätte kommen müssen.

Da der OGH aber auf Basis der Volljährigkeitsgrenze des vollendeten 19. Lebensjahres das Ende der Verjährung grundsätzlich, d.h. ohne Berücksichtigung der Fristenhemmung durch die Beschuldigtenvernehmung, für den 22.9.2009 bestimmte, wäre es nahegelegen, auf einen möglichen weiteren Grund für eine Verlängerung der Verjährungsfrist einzugehen. Denn im Entscheidungszeitpunkt galt § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB in einer gegenüber BGBl. I 1998/153 wiederum novellierten Fassung, die den Beginn des Fristenlaufs auf das 28. Lebensjahr des Opfers hinausschob. Diese durch das 2. GeSchG, BGBl. I 2009/40, herbeigeführte Novellierung des § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB trat am 1. Juni 2009 in Kraft; und auch sie war durch eine gesetzliche Anordnung auf zuvor begangene Taten anzuwenden, sofern die Strafbarkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht erloschen war. Weil nach Ansicht des OGH am 1.6.2009 Verjährung noch nicht ein-

327 Siehe entsprechend bereits OGH JBl 2006, 738.

328 So *Durl*, JBl 2010, 163 ff.; a.A. *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 32; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 97 f.

getreten war, war fraglich, ob die Verjährungsfrist durch eine weitere Rückwirkungsanordnung ein zweites Mal verlängert werden kann. Der Wortlaut der Rückwirkungsanordnung des 2. GeSchG steht einer mehrfachen Verlängerung der Verjährungsfrist durch Rückwirkung nicht entgegen. Denn dort heißt es schlicht, dass die Strafbarkeit noch nicht erloschen sein darf. Wodurch die Verjährungsfrist noch offen ist – etwa weil die primäre gesetzliche Verjährungsfrist noch läuft oder weil eine Fristhemmung eingetreten ist –, ist danach unerheblich. Folglich muss auch eine Verlängerung der Verjährungsfrist, wie sie durch die Rückwirkung des § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB in der Fassung von BGBl. I 1998/153 angeordnet wurde, dazu führen können, dass die Verjährung noch offen ist.³²⁹ Konsequenz betrachtet würde das allerdings bedeuten, dass der Gesetzgeber die Verjährung für Taten durch immer neue Rückwirkungsanordnungen geänderter Verjährungsbestimmungen ad infinitum verlängern könnte. Die Verhältnismäßigkeit von Verjährungsdauer und dem aus dem Unwert eines Delikts resultierenden Strafbedürfnis wäre dann nicht mehr gewahrt. Daher ist eine wiederholte rückwirkende Verlängerung von Verjährungsfristen verfassungsrechtlich problematisch.³³⁰

329 So der Sache nach *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 104.

330 Siehe dazu oben bei Fn. 53.

